Allgemeines Ministerialblatt



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG

DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 7 München, 31. Juli 2015 28. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerischer Ministerpräsident	
07.07.2015	1102-S Änderung der Bekanntmachung über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung	347
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
22.06.2015	923-I Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut	348
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
06.07.2015	7531-U Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser	349
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
15.01.2015	787-L Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung	353
13.02.2015	787-L Richtlinie zur Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfuttertrocknungsbetrieben (FuTrR)	365
26.05.2015	787-L Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B "Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft"	367
07.07.2015	787-L Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	368
03.12.2014	7904-L Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammen- schlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2015)	369
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
17.06.2015	1132-G Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Demenzpreises	391

11.	eröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis es Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
	Bayerische Staatskanzlei		
22.06.2015	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela	392	
10.07.2015	Höherstufung von Frau Honorarkonsulin Christa Brigitte Güntermann zur Honorargeneral-konsulin	392	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
02.07.2015	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	392	
08.07.2015	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015	392	
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen en	ıtfällt	
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen		
	Literaturhinweise	393	

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1102-S

Änderung der Bekanntmachung über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten

vom 7. Juli 2015 Az.: B II 2 - 1164 - 3 - 23

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (StRVertrBek) vom 3. Dezember 2013 (AllMBI S. 551) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung:

"(Stellvertreter-Erlass - StRVertrBek)".

- 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a werden die Worte "die Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin" durch die Worte "der Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister" ersetzt.
 - b) In Buchst. b werden die Worte "die Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin" durch die Worte "den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister" ersetzt.
 - c) In Buchst. h werden die Worte "der Staatsminister" durch die Worte "die Staatsministerin" ersetzt.
 - d) In Buchst. i werden die Worte "den Staatsminister" durch die Worte "die Staatsministerin" ersetzt.
 - e) In Buchst. I werden die Worte "die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration" durch die Worte "den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben" ersetzt.
- 1.3 In Nr. 3 werden die Worte "die Staatsministerin für Bundesangelegenheiten" durch die Worte "den Staatsminister für Bundesangelegenheiten" ersetzt.
- 2. In Nr. 1 Buchst. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, geändert durch Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden die Worte "den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben" durch die Worte "die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration" ersetzt.
- ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 2 am 16. Oktober 2015 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

923-I

Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. Juni 2015 Az.: IIE8-3635-030/14

- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Verkehrsblatt (VkBl)
 - die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
 (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)
 RSEB vom 1. Juni 2015 (VkBl S. 402) bekannt
 gegeben und
 - die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut RSEB vom 8. Mai 2013 (VkBl S. 558) aufgehoben.

Mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist nach den neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – zu verfahren

Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – vom 8. Mai 2013 (VkBl S. 558) sind nicht mehr anzuwenden.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. Juni 2013 (AllMBl S. 265) außer Kraft.

Günter Schuster Ministerialdirektor

7531-U

Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 6. Juli 2015 Az.: 52d-U4514-2015/1

An die Regierungen die Kreisverwaltungsbehörden die Wasserwirtschaftsämter

nachrichtlich

an das Bayerische Landesamt für Umwelt

Die in der Liste genannten Analysen- und Messverfahren sind mit den in der Anlage zu §4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl I S. 1474), genannten Analysenund Messverfahren gleichwertig. Sie dürfen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der staatlichen Überwachung angewendet werden, wenn der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid neben den in der Anlage zu § 4 AbwV genannten Verfahren auch die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gegebenen als gleichwertig anerkannten Verfahren zulässt. Für die in der Liste nicht aufgeführten Nummern gibt es keine gleichwertigen Verfahren.

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
I	Allgemeine Verfahren		
5	Konservierung und Hand-	DIN EN ISO 5667-3 (Ausgabe Mai 2004)	DIN EN ISO 5667-3 (Ausgabe März 2013)
	habung von Wasserproben	Die Norm gilt, soweit in der für das Analysen-	Die Norm gilt, soweit in der für das Analysen-
		verfahren maßgeblichen Norm nicht etwas	verfahren maßgeblichen Norm nicht etwas
		anderes festgelegt ist. Bei der Bestimmung	anderes festgelegt ist. Bei der Bestimmung
		der Parameter nach den Nrn. 401 bis 404, 410	der Parameter nach den Nrn. 401 bis 404, 409,
		und 412 ist die Probe unverzüglich nach der	410 und 412 ist die Probe unverzüglich nach
		Entnahme zu untersuchen. Eine Konservie-	der Entnahme zu untersuchen. Eine Konser-
		rung der Probe bis zu 48 Stunden ist durch	vierung der Probe bis zu 48 Stunden ist durch
		unverzügliches Kühlen auf eine Temperatur	unverzügliches Kühlen auf eine Temperatur
		von 2 bis 5 °C im Dunkeln möglich. Ist eine	von 2 bis 5 °C im Dunkeln möglich. Ist eine
		längere Aufbewahrung von Proben erforder-	längere Aufbewahrung von Proben erforder-
		lich, ist die Probe bei einer Temperatur von	lich, ist die Probe bei einer Temperatur von
		–18°C oder tiefer für die Dauer von bis zu	−18 °C oder tiefer für die Dauer von bis zu
		zwei Monaten zu konservieren.	zwei Monaten zu konservieren.
6	Zahlenangaben	DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992)	DIN 38402-1 (Ausgabe September 2011)
II	Analysenverfahren		
1	Anionen/Elemente		
102	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)	DIN 38405-D1-1 (Ausgabe Dezember 1985)
			DIN 38405-D1-2 (Ausgabe Dezember 1985)
			DIN EN ISO 15682 (Ausgabe Januar 2002)
			DIN ISO 15923-1 (Ausgabe Juli 2014)
103	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D13-2 (Ausgabe Februar 1981)	DIN 38405-D13-2 (Ausgabe April 2011)
			DIN EN ISO 14403-1 (Ausgabe Oktober 2012)
			DIN EN ISO 14403-2 (Ausgabe Oktober 2012)
104	Cyanid in der Originalprobe	DIN 38405-D13-1 (Ausgabe Februar 1981)	DIN 38405-D13-1 (Ausgabe April 2011)
			DIN EN ISO 14403-1 (Ausgabe Oktober 2012)
			DIN EN ISO 14403-2 (Ausgabe Oktober 2012)
105	Fluorid, gesamt, in der	DIN 38405-D4-2 (Ausgabe Juli 1985)	DIN 38405-D4-1 (Ausgabe Juli 1985)
	Originalprobe		DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
106	Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)	DIN 38405-D9-3 (Ausgabe Mai 1979) DEV D9 (erste Fassung, zweite Lieferung – kann erforderlichenfalls bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden) DIN 38405-D29 (Ausgabe November 1994) DIN 38405-D9 (Ausgabe September 2011) DIN EN ISO 13395 (Ausgabe Dezember 1996) DIN ISO 15923-1 (Ausgabe Juli 2014)
107	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	DIN EN 26777 (Ausgabe April 1993)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN EN ISO 13395 (Ausgabe Dezember 1996) DIN ISO 15923-1 (Ausgabe Juli 2014)
108	Phosphor, gesamt in der Originalprobe	DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 (Peroxodisulfatmethode)	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 15681-1 (Ausgabe Mai 2005) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 der DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) (Peroxodisulfatmethode) DIN EN ISO 15681-2 (Ausgabe Mai 2005) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 der DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) (Peroxodisulfatmethode)
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Ori- ginalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 (Peroxodisulfatmethode)
110	Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)	DIN 38405-D5-1 (Ausgabe Januar 1985)
113	Fluorid, gelöst	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)	DIN 38405-D4-1 (Ausgabe Juli 1985)
2	Kationen/Elemente	-	
201	Aluminium in der Original- probe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 12020 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
202	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	DIN EN ISO 11732 (Ausgabe Mai 2005)	DIN 38406-E5-1 (Ausgabe Oktober 1983) DIN 38406-E5-2 (Ausgabe Oktober 1983) DIN ISO 15923-1 (Ausgabe Juli 2014)
203	Antimon in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38405-D32 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
204	Arsen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11969 (Ausgabe November 1996) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN 38405-D35 (Ausgabe September 2004) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
205	Barium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E28 (Ausgabe Mai 1998) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
206	Blei in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E6-1 (Ausgabe Juli 1998) DIN 38406-E6-2 (Ausgabe Juli 1998) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
207	Cadmium in der Original- probe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 5961 Abschnitt 2 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 5961 Abschnitt 3 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
209	Chrom in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN 1233 (Ausgabe August 1996) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
210	Chrom (VI)	DIN 38405-D24 (Ausgabe Mai 1987)	DIN EN ISO 10304-3 (Ausgabe November 1997) DIN EN ISO 23913 (Ausgabe September 2009)
211	Cobalt in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E24-1 (Ausgabe März 1993) DIN 38406-E24-2 (Ausgabe März 1993) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
212	Eisen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E32 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
213	Kupfer in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E7-1 (Ausgabe September 1991) DIN 38406-E7-2 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
214	Nickel in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E11-1 (Ausgabe September 1991) DIN 38406-E11-2 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
215	Quecksilber in der Originalprobe	DIN EN 1483 (Ausgabe Juli 2007)	DIN EN ISO 12846 (Ausgabe August 2012) DIN EN ISO 17852 (Ausgabe April 2008)
216	Silber in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004) DIN 38406-E18 (Ausgabe Mai 1990)
218	Vanadium in der Original- probe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
219	Zink in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E8 (Ausgabe Oktober 2004) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
220	Zinn in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
221	Titan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
222	Selen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
224	Indium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
226	Bor	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
3	Einzelstoffe, Summenparamete	** *	
306	Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) in der Originalprobe	DIN EN 12260 (Ausgabe Dezember 2003) Bei Kombinationsgeräten zur gleichzeitigen Bestimmung des $\mathrm{TN_b}$ und des TOC sind bei der Untersuchung partikelhaltiger Proben Kontrollmessungen gemäß $\mathrm{Nr.}$ 502 der Anlage zu \S 4 AbwV durchzuführen.	DIN EN ISO 11905-1 (Ausgabe August 1998)
311	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	DIN 38409-H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)	DIN EN ISO 14402 (Ausgabe Dezember 1999) Verfahren nach Abschnitt 4 – Gleichwertig- keit prüfen (BY)
313	Chlor, freies	DIN EN ISO 7393-2 (Ausgabe April 2000)	DIN EN ISO 7393-1 (Ausgabe April 2000)
314	Hexachlorbenzol in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993)	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013)
315	Trichlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
316	1,1,1-Trichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
317	Tetrachlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
318	Trichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
319	Tetrachlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
320	Dichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
326	Anilin in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 Abschnitt 2 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GC-Trennung an z. B. DB 17 und OV 101, Detektor: N-P-Detektor	DIN 38407-16 (Ausgabe Juni 1999) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlor- methan bei pH 12
327	Hexachlorcyclohexan (HCH) als Summe aller Isomeren	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV
328	Hexachlorbutadien (HCBD) in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
329	Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine) in der Origi- nalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
331	1,2-Dichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
332	Trichlorbenzol als Summe aller Isomeren in der Origi- nalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 2 Durchführung nach dem Flüssig/ Flüssig-Extraktionsverfahren, nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC, nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV
333	Endosulfan als Summe aller Isomeren in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	DIN 38407-F9-1 (Ausgabe Mai 1991) unter der Beachtung der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV und mit folgender Maßgabe: Statt Ka- liumcarbonat sind 2 bis 3 g Natriumsulfat pro 5 ml Probe zu verwenden. In Abschnitt 3.8.3 gilt nach dem 5. Anstrich anstelle des Wertes "8,78 µg/l" der Wert "878 µg/l"	DIN 38407-F9-2 (Ausgabe Mai 1991) Gaschromatographie nach Flüssig/Flüssig- Extraktion DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 2 Durchführung nach dem Flüssig/ Flüssig-Extraktionsverfahren, nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC, nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV
336	Polycyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Originalprobe (PAK) (Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen, Indeno(1,2,3-cd)pyren)	DIN EN ISO 17993 (Ausgabe März 2004) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN 38407-39 (Ausgabe September 2011) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu §4 AbwV, GC/MS
338	Färbung	DIN EN ISO 7887, Hauptabschnitt 3, (C1) (Ausgabe Dezember 1994)	DIN EN ISO 7887, Hauptabschnitt 5, (C1) (Ausgabe April 2012)

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft und gilt unbefristet.

Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17. April 2012 (AllMBI S. 348) außer Kraft.

Dr. Christian Barth Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. Januar 2015 Az.: G4-7271-1/591

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte;
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte;
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungsund Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance;
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro;
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in

- Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz;
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils geltenden Fassung;
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020;
- die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Vorhaben in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung;
 unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige Wirtschaftsgüter, die
 - die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern (Art. 17 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) sowie für die Primärproduktion die Anforderungen des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen,

- ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen, und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Nr. 1 genannten Zuwendungszwecke dienen.

2.2 Ausgaben für Betreuung

Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen (zuwendungsfähige bauliche Ausgaben) von mehr als 100.000 Euro gefördert werden.

Bei einer Förderung von Vorhaben mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 250.000 Euro ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.

2.3 Einschränkungen der Förderung

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Voraussetzung für eine Förderung der Geflügelhaltung ist, dass der Antragsteller eine Beratung zur geplanten Baumaßnahme in Fragen der Tierhygiene und der Vermeidung der Einschleppung von Tierseuchen durch eine der folgenden Institutionen nachweist:
 - Tiergesundheitsdienst (TGD) Bayern e. V. (Abteilung Geflügelgesundheitsdienst),
 - Fachtierarzt für Geflügel oder
- Landratsamt, Abteilung Veterinärwesen.
- Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sowie Milcherhitzungs- und -abfüllanlagen sind nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass sie den entsprechenden hygienerechtlichen Vorgaben entsprechen (Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde).
- Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.
 Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des ersten Zahlungsantrags zu erbringen.
- Investitionen in Bewässerungsanlagen sind nur förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden

3. Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- b) Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische

- Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können.
- c) Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technische Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus sein können,
- d) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- e) Ersatzinvestitionen,
- f) Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- g) Investitionen im Schlachtbereich,
- h) Investitionen in die Pelztierhaltung,
- i) der Kauf von Maschinen und Geräten, der Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen sowie die Anlage schnellwachsender Baumarten zur Energieholzgewinnung (Kurzumtriebsplantagen),
- j) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- k) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäude,
- m) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen einschließlich Kartoffeln, wenn sie die in Nr. 4 festgelegten Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,
- n) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können, sowie Ölpressen,
- o) behördliche Gebühren und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Stromerschließungs- und -anschlusskosten,
- p) Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei.
- q) Investitionen, die zur Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,
- r) Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sind.

Das Staatsministerium kann die Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.

4. Sonstige Förderverpflichtungen

Vom Betrieb sind besondere Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt-

oder Klimaschutz und zusätzlich im Fall von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage zu erfüllen.

Die besonderen Anforderungen

 des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ELER-Verordnung) erfolgt.

Hierzu zählen die Teilnahme an GQ-Bayern, QS (Qualität und Sicherheit), QM (Qualitätsmanagement Milch) oder GLOBAL G.A.P. mit dem Betriebszweig/den Betriebszweigen, in dem/in denen eine Förderung beantragt wird, sowie die Herstellung der Produkte nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus.

 des Umwelt- oder Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Dies ist der Fall, wenn im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Kriterium aus dem Bereich Umwelt- oder Klimaschutz erfüllt wird, bzw. bei Investitionen in Bewässerungsanlagen, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird.

Für Vorhaben über 200.000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben ist eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für fünf Jahre ab Schlusszahlung fortzuführen.

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen mit Sitz in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreicht oder überschritten wird

oder

 das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinn des Spiegelstrichs 1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 6.2 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

Das antragstellende Unternehmen muss grundsätzlich auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein.

5.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2
 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

6.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen.
 Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund des durchzuführenden Vorhabens zulassen.
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.

6.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10% verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je Jahr bei Ehegatten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

Bei juristischen Personen wird die Kennziffer "Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand" auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 Euro je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

6.3 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 6.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer erfolgreichen Bewirtschaftung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit des durchzuführenden Vorhabens durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Als Existenzgründung in diesem Sinn zählt nicht, wenn das Unternehmen infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet wurde.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

7.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 8.2, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen,
- der Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computerhardware und -software.
- Baunebenkosten: Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12% der in den Spiegelstrichen 1 und 2 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Höhe der Zuwendung

Unterschreiten die zuwendungsfähigen bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 20.000 Euro, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 750.000 Euro und einen Zuschussbetrag von 300.000 Euro je Zuwendungsempfänger; abweichend davon wird die Förderung bei Betriebszusammenschlüssen auf einen Zuschussbetrag von 600.000 Euro sowie auf zuwendungsfähige Ausgaben

von 1,5 Millionen Euro begrenzt. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Zudem darf der Gesamtwert der nach Nr. 7.3 je Zuwendungsempfänger gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen.

Beihilfen, die als staatliche Beihilfen gewährt werden, dürfen in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

7.3.1 Zuschuss für Investitionen

Bei Investitionen in nicht tierhaltungsbezogene Vorhaben sowie bei Investitionen in die Tierhaltung, sofern die Anforderungen der Anlage Teil A erfüllt werden (Basisförderung), wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.

Bei Investitionen in die Tierhaltung wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, sofern zusätzlich zu den Anforderungen der Anlage Teil A auch die Anforderungen nach Anlage Teil B erfüllt werden (Premiumförderung).

Für Investitionen bis zu zuwendungsfähigen Ausgaben von 300.000 Euro, die der erstmaligen Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen, sowie für Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird ein Zuschlag zu den Fördersätzen der Basis- und Premiumförderung von fünf Prozentpunkten gewährt.

7.3.2 Förderung der Betreuung

Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 2,5% der zuwendungsfähigen Ausgaben bis 500.000 Euro und
- 1,5% der 500.000 Euro übersteigenden zuwendungsfähigen Ausgaben

als zuwendungsfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Betreuung beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro.

Die Betreuung wird mit einem Zuschuss von bis zu 50% gefördert.

Teil B: Diversifizierungsförderung (DIV)

1. Zuwendungszweck

Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums geleistet.

2. Art der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine Deminimis-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen

Gefördert werden Investitionen in Bayern zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ELER-Verordnung) sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Gefördert werden

- Investitionen, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen sowie
- sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen.

Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.

3.2 Einschränkungen der Förderung

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Investitionen im Bereich Gästebeherbergung können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Abfindungs- bzw. Verschlusskleinbrennereien handelt.
- Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen (zuwendungsfähige bauliche Ausgaben) von mehr als 100.000 Euro gefördert werden.

4. Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- b) Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Wein-, Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können.
- c) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- d) Ersatzinvestitionen,

- e) Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- f) Investitionen im Schlachtbereich,
- g) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen,
- h) der Kauf von Maschinen und Geräten, der Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen sowie die Anlage schnellwachsender Baumarten zur Energieholzgewinnung (Kurzumtriebsplantagen),
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- j) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- k) Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können, sowie Ölpressen,
- m) behördliche Gebühren und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Stromerschließungs- und -anschlusskosten,
- n) Investitionen in der Aquakultur und der Binnenfischerei,
- Investitionen, die zur Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen.

Das Staatsministerium kann die Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden:

- a) Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - deren Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten

oder

 die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Als Tierhaltung im Sinn des Spiegelstrichs 1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein. Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 6.2 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

b) Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen oder deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

Das antragstellende Unternehmen muss grundsätzlich auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein.

5.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2
 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

6.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen und zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.

6.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10% verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Gesellschafter 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je Jahr bei Ehegatten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

Bei juristischen Personen wird die Kennziffer "Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand" auf Grund lage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 Euro je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

7.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 8.2, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich des Kaufs neuer (technischer) Einrichtungen der Innenwirtschaft sowie Computersoftware;
- Baunebenkosten: Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12% der im Spiegelstrich 1 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Höhe der Zuwendung

Unterschreiten die zuwendungsfähigen bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 10.000 Euro, wird keine Förderung gewährt.

Bei Investitionen nach Nr. 2.1 wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.

7.4 De-minimis-Vorgaben

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

Teile A und B:

Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, Inkrafttraten

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

8.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40% nicht überschritten wird.

8.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. Ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

8.3 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brands oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.4 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

8.5 Rückforderungsansprüche

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches oder Vorhabensrisiko vorliegt.

8.6 Abgrenzung zwischen den einzelnen Teilen der Richtlinie

Ein Vorhaben kann nicht auf die einzelnen Programmteile aufgeteilt werden.

9. Verfahren

9.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden i.d.Opf. oder Weilheim i.OB zu den vom Staatsministerium im Voraus festgesetzten Terminen für die Einreichung der Anträge einzureichen.

9.2 Auswahlverfahren

Alle Anträge werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Nur Anträge, die die im jeweiligen Programmteil festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge (vgl. Nr. 9.1) sind keine Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien mehr zulässig.

9.3 Entscheidung über den Antrag

Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.

In begründeten Härtefällen (z.B. Brandfall) können auch Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung, aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

9.4 Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben über 300.000 Euro sind zwei Zahlungsanträge (Teilabrechnungen) möglich.

9.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach der Anlage sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist des geförderten Gebäudes einzuhalten.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert

9.6 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 14. Januar 2015 tritt die Richtlinie vom 1. Januar 2013 (Az.: G4-7271-1/330) außer Kraft.

Martin Neumeyer Ministerialdirektor

Anlage

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung	
Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:		
Generelle Anforderung:		
Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens		
 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel 		
 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen. 		
Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuc	htrinder	
 Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liege- fläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzei- tig liegen können. 	 Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. 	
 Im Falle von Liegeboxen ist f ür jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen. 	 Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der 	
 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden. 	 Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden. Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete 	
 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5: 1 zulässig. 	technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2:1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von	
 Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen. 	maximal 1,5 : 1 zulässig.	
 Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können. 		
Anforderungen an die Kälberhaltung		
 Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. 	entweder während der Weideperiode täglich ein Aus-	
 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können. 	lauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall ¹ (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.	
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Ein-	(chischineshen Kalberhatten) genatten werden.	

- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Ein-

streu versehen werden.

Definition Offenstall: Der Offenstall ist gleichzusetzen mit einem Außenklimastall. Dieser ist grundsätzlich nicht frostfrei. Die entsprechende Einstufung bzw. Beurteilung ist vorrangig von den staatlichen Baufachberatern vorzunehmen.

Teil A Basisförderung

Teil B Premiumförderung

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max.
 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.

- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
 - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen.
- Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - · mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche² ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung indiziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der Tier-SchNutztV³.

² Die Komfortliegefläche ist bei Aufzuchtferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil A Basisförderung

Teil B Premiumförderung

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern⁴

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich⁵ bzw. in Gruppenhaltung
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

- Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutztV³ vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der Tier-SchNutztV³ vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen.
- Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stalloder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

⁴ Einschließlich Jungebern.

⁵ Vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Teil A Basisförderung

Teil B Premiumförderung

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
- Der Stall muss über einen Dachüberstand (Kaltscharrraum) von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein.
- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entsprechen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013⁶ ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max.
 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
 - Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max.
 25 kg und bei Mastgänsen max.
 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/ Mastgans zur Verfügung steht.

⁶ Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e. V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17. September 1999.

Teil B Premiumförderung Teil A Basisförderung Anforderung an die Haltung von Pferden - Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen. Gruppen mit Auslauf. Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird. Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestallte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten. Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren je-

derzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht. Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger

Weidegang angeboten.

787-L

Richtlinie zur Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfuttertrocknungsbetrieben (FuTrR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. Februar 2015 Az. L2-7364-1/6

Ein wesentliches Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, unabhängiger von Eiweißfuttermittel-Importen aus Übersee zu werden. Im Rahmen der Zukunftsinitiative "Aufbruch Bayern" wurde dazu das Aktionsprogramm "Heimische Eiweißfuttermittel" im Jahr 2011 gestartet. Ein wichtiges Segment des Aktionsprogramms ist die Mobilisierung und Ausschöpfung des vorhandenen Potentials von Grünland und Ackerfutterbau. Mit der Heißlufttrocknung des Grünfutters entsteht ein hochwertiges eiweißreiches Futtermittel. Insbesondere für ökologisch wirtschaftende Betriebe ist das von den Trocknungen erzeugte Trockengrünfutter ein wichtiges, unverzichtbares Eiweißfuttermittel – gerade auch im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung des Landesprogramms BioRegio Bayern 2020.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben bei Grünfutterheißlufttrocknungsbetrieben, die der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, gefördert werden. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Grundlagen dieser Richtlinien sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs:

1. Zweck der Zuwendung

Durch die Zuwendung soll ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb der Grünfuttertrocknungsanlagen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Steigerung der Effizienz des Heißlufttrocknungsbetriebs und dabei insbesondere die Energieeinsparung,
- die Verbesserung der Vermarktung der Trockengrünprodukte,
- die Erschließung neuer Geschäftsbereiche, die unmittelbar in Bezug zur bayerischen Eiweißstrategie stehen und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dienen,
- die Verbesserung der Qualität der Trockengrünprodukte,
- die Verbesserung der Qualifizierung der Geschäftsführung und Mitarbeiter bei den Trocknungsbetrieben in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- die Erstellung von betriebsindividuellen Unternehmenskonzepten,
- Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Trocknungsbetriebs, insbesondere zur Energieeinsparung,
- Investitionen zur Erschließung neuer Geschäftsbereiche, die einen unmittelbaren Bezug zur bayerischen Eiweißstrategie haben,
- Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung der erzeugten Eiweißfuttermittel,
- Maßnahmen und Investitionen zur Qualitätsverbesserung der Trockengrünprodukte,
- Qualifizierungsmaßnahmen für die Geschäftsführung und Mitarbeiter in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing,
- Investitionen und Maßnahmen im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen (verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Trocknungsbetrieben, Fusionen etc.).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Grünfutterheißlufttrocknungsbetriebe unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, Grünfutter und/oder anderes landwirtschaftliches Futter aufnehmen, trocknen oder be- und verarbeiten und/oder vermarkten. Bei Trocknungsbetrieben, die nicht genossenschaftlich organisiert sind, sind Abnahme- und Lieferverträge zwischen Trocknungsbetrieb und Grünguterzeugern (Landwirten) erforderlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn für notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen ein schlüssiges betriebsindividuelles Konzept auf Basis einer Analyse der Stärken und Schwächen der jeweiligen Trocknung vorgelegt wird. Das Konzept muss von der Bewilligungsbehörde anerkannt sein. Die Grünfuttertrocknungen sind dabei in der Pflicht, nach einer Übergangszeit einen dauerhaften wirtschaftlichen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung angemessene Eigenmittel (mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind
 - notwendige und angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
 - a) für Neu-, Ausbau und Verbesserungen von Erfassung, Verarbeitung und/oder Vermarktung einschließlich der technischen Einrichtungen,

- b) für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten im Produktionsprozess,
- c) für Investitionen in erneuerbare Energien (z. B. solare Lufterwärmung und -trocknung der Prozessluft, mechanische Entfeuchtung),
- d) für Maßnahmen für die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,
- e) für Maßnahmen für die Verbreiterung des Dienstleistungsangebots und der Produktpalette mit einem unmittelbaren Bezug zur Eiweißstrategie.
- notwendige und angemessene einmalige Ausgaben
 - a) zur Erstellung eines betriebsindividuellen Unternehmenskonzepts für den Trocknungsbetrieb,
 - b) für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Trocknungsbetriebe in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing,
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung der erzeugten Eiweißprodukte,
 - d) für Maßnahmen zur innerbetrieblichen Rationalisierung.
- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Preisnachlässen (Rabatten, Boni und Skonti).
- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
 - Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
 - eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - · Umstellung auf fossile Energieträger,
 - Erschließung von Grundstücken,
 - · Verwaltungsgebäude,
 - Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können.
 - Pkw-Garagen und Pkw-Werkstatträume,
 - gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn, es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
 - · Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge,
 - Büroeinrichtungen, -maschinen und -geräte,
 - Ersatzbeschaffungen,
 - · Eigenleistungen,
 - Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
 - gemietete und geleaste Produktionsmittel,
 - Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen,
 - · Pachten, Erbpachtzinsen,

- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten, ausgenommen die Erstellung des Unternehmenskonzepts (Nr. 7.3),
- · Verwaltungskosten der Länder,
- · laufende Betriebskosten,
- · Umsatzsteuer, Rabatte, Boni und Skonti.
- 5.3 Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 500.000 Euro je Förderprojekt begrenzt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 50 Euro abzurunden.

Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2 für

- die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern den Betrag von 25.000 Euro, bzw. für
- einmalige Ausgaben den Betrag von 5.000 Euro, wird keine Förderung gewährt.

Der Zuschuss beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Beihilferechtliche Grundlage

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

6. Mehrfachförderung

Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden. Für Maßnahmen, die über KfW-Programme gefördert werden können, sind Zuwendungen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).
- 7.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind bei der LfL-AFR einzureichen.
- 7.3 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung ihrer Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen (Unternehmenskonzept). Bei Genossenschaften ist der Jahresabschluss und Prüfbericht des zuständigen Prüfungsverbands zu berücksichtigen. Die Schlüssigkeit des Umstrukturierungskonzepts ist von der LfL, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, zu prüfen.
- 7.4 Mit dem Zuwendungsantrag ist eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 abzugeben.
- 7.5 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Gleichzeitig stellt die LfL-AFR eine De-minimis-Bescheinigung aus.
- 7.6 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Bayerisches Haushaltsrecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt bei
 - · Baumaßnahmen zwölf Jahre,
 - sonstigen Investitionen fünf Jahre

ab Inbetriebnahme (Erklärung des Antragstellers).

- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet
- Beihilferechtliche Grundlagen für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 8.2 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

- 9.1 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.
- 9.2 Außerdem darf mit dem Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Das Vorhaben muss bis spätestens 31. März 2018 durchgeführt, abgeschlossen und der Verwendungsnachweis bei der LfL vorgelegt sein.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. März 2015 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2017 außer Kraft.

Martin Neumeyer Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B "Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 26. Mai 2015 Az.: L2-7292-1/500

T.

Nr. 3 der Bekanntmachung über das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B "Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft" (BBP-B) vom 29. Januar 2014 (AllMBl S. 215) erhält folgende Fassung:

"3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind und mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften; unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrags Fördermittel aus der ersten und/oder zweiten Fördersäule der GAP erhalten hat.
- 3.2 Eigentümer von Almen/Alpen, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nicht erfüllt sind, soweit es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission handelt.
- 3.3 Landwirtschaftliche Kooperationen (z. B. Alm-, Alpund Weidegenossenschaften), die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, die im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder Antrag stellen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- 3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- 3.5 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungsund Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. Juli 2015 Az.: L7-7407-1/224

Die Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vom 13. September 2013 (AllMBI S. 410) werden wie folgt geändert:

- In Teil A "EU-kofinanzierte Maßnahmen" erhält im Abschnitt "Grundlagen" Spiegelstrich 1 folgende Fassung:
 - "– Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007,"
- 2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487) finanziert werden."

3. Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie nach den einschlägigen Förder- und Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten."

- In Nr. 7.5 Satz 1 wird nach dem Wort "Zuwendungsempfänger" das Wort "ggf." eingefügt.
- 5. In Teil B "Landesmaßnahmen" wird der Abschnitt "Grundlagen" wie folgt geändert:
 - a) Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:
 - "– Zuwendungen nach Nrn. 11.1 bis 11.3 sowie 11.6 basieren auf der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen."
 - b) Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:
 - "– Die Zuwendung nach Nr. 11.5 wird nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor abgewickelt."

- 6. Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort "Hygiene-" das Wort ", Professionalisierungs-" eingefügt.
 - b) In Nr. 11.5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 11.6 wird angefügt:
 - "11.6 Professionalisierung von Fach- und Gesundheitswarten als Multiplikatoren."
- 7. In Nr. 12 erhält Spiegelstrich 1 folgende Fassung:
 - "— nach Nrn. 11.1 bis 11.3 und 11.6 der Landesverband Bayerischer Imker e. V., der Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V., die Bayerische Imkervereinigung e. V. sowie der Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes e. V.,"
- 8. Nr. 13 erhält folgende Fassung:

"13. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt nach den einschlägigen Förderhinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der jeweils geltenden Fassung."

- 9. Nr. 14.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Spiegelstrich 6 angefügt:
 - "– Professionalisierung von Fach- und Gesundheitswarten in den Bereichen Didaktik, Rhetorik und Präsentationstechniken mit einem Festbetrag von 50 Euro pro Teilnehmer/Teilnehmerin."
- 10. Nach Nr. 15.8 wird folgende Nr. 15.9 eingefügt:
 - "15.9 Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden wieder eingezogen. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen."

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Juli 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor

7904-L

Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2015)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. Dezember 2014 Az.: F2-7752.2-1/141

Inhaltsübersicht

- 1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Zuwendungszweck
- 2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Zuwendungsfähige Investitionen der FZus
- 2.2 Zuwendungsfähige Projekte der FBG
- 2.3 Zuwendungsfähige Projekte der FV
- 2.4 Strukturverbessernde Einzelprojekte der FBG
- 2.5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen und Investitionen
- 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung
- 4.2 Besondere Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen für die verschiedenen Maßnahmen
- 5. Art und Umfang der Zuwendung
- 5.1 Art der Zuwendung
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Bezugseinheiten
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- 6. Mehrfachförderung
- 7. Sonstige Bestimmungen
- 7.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben
- 7.2 Prüfrechte des Bundes
- 7.3 Bindefrist
- 8. Verfahren
- 8.1 Bewilligungsbehörde
- 8.2 Antragstellung
- 8.3 Antragsprüfung
- 8.4 Maßnahmebeginn
- 8.5 Baubeginnsanzeige, Baubeendigungsanzeige bei Investitionen nach Nr. 2.1
- 8.6 Bewilligung von Zuwendungen
- 8.7 Verwendungsnachweis
- 8.8 Auszahlung der Zuwendung
- 8.9 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen
- 8.10 Subventionsbetrug
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift
- 9.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 9.2 Übergangsvorschrift

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Richtlinie sind

die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags

- über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- § 5 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), in Form des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 2014–2017 in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 15 bis 17, 37 und 41 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung,
- die Art. 20 bis 22 und Art. 40 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 389 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen zu verwirklichen, insbesondere die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FZus) in ihren Aufgaben nach dem BWaldG zu unterstützen und zu fördern.

Die FZus als privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern verfolgen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden. Darüber hinaus stärken die FZus die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft bei zunehmenden Konzentrationsprozessen auf der Abnehmerseite durch fortlaufende Modernisierung und durch fachliches Wissen.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Stabilisierung der Wälder gegen die fortschreitenden Klimaänderungen sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Katastrophen- und Folgeschäden und zur Vorbeugung von Schadereignissen.

Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) die Fördersätze und Zuschläge reduzieren oder streichen oder Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die von den nach BWaldG anerkannten FZus, den Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) oder Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FV), für ihre ordentlichen Mitglieder auf deren in Bayern gelegenen Mitgliedsflächen im satzungsgemäß definierten Vereins- oder Geschäftsgebiet durchgeführt werden und die ihren Mitgliedern die Möglichkeiten für die Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder sichern. Dabei werden Anteile von Bund und Land von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die keine ordentlichen Mitglieder sind, sind ausschließlich nach Nrn. 2.4 und 2.2.5.3 zuwendungsfähig.

- 2.1 Zuwendungsfähige Investitionen der FZus
- 2.1.1 Beschaffung von Maschinen und Geräten

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Beschaffung neuer oder neuwertiger Maschinen und Geräte inklusive Zubehör für forstliche Betriebsarbeiten einschließlich des Transports von Rohholz sowie der Be- und Verarbeitung einfachster Art.

2.1.2 Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Errichtung von Betriebsgebäuden samt Anlagen und dazugehöriger technischer Einrichtung einschließlich der Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen und Gutachten, wenn die Errichtung im Zusammenhang mit der energetischen Verwertung von Waldholz (kein Sägerestholz) aus den Waldflächen der Mitglieder steht und/oder zur Lagerung, Mengen- und/oder Qualitätsermittlung sowie der Erzeugung vermarktungsfähiger Produkte und Produktionseinheiten dient.

 $2.1.3 \qquad \hbox{An lage von Holz lager- und Aufbereitungspl\"{a}tzen}$

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Anlage von Holzlager- und Aufbereitungsplätzen einschließlich der notwendigen und geeigneten technischen Einrichtungen sowie der Erwerb der hierzu unmittelbar benötigten Grundstücke.

2.1.4 Investition in EDV-Anlagen und Software

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Investition in notwendige EDV-Anlagen und Software zur Zusammenfassung des Holzangebots, zur Holzvermarktung, zur Mitgliederverwaltung und beratung sowie zur Verwaltung der zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Datenbestände, die mit vertretbarem und gemeinüblichem Aufwand nicht selbst erfasst bzw. erzeugt werden können, einschließlich der Ausgaben für die vorbereitende Konzeption und Beratung hierzu.

- 2.2 Zuwendungsfähige Projekte der FBG
- 2.2.1 Entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen (Waldbewirtschaftungs- und -pflegeverträge)

Zuwendungsfähig ist die entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen im Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG) zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung von strukturell begründeten Bewirtschaftungshemmnissen.

2.2.1.1 Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation und die Verwaltung von Waldpflegeverträgen mit einem Pauschalsatz je gültigem Vertrag je Kalenderjahr.

2.2.1.2 Umfassender Waldpflegevertrag

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von umfassenden Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich qualifiziertes Personal mit einem Pauschalsatz je Hektar Vertragsfläche und vollem Kalenderjahr.

Für Verträge mit stark zersplitterten Waldflächen werden gestaffelte Zuschläge in Abhängigkeit vom Grad der Parzellierung gewährt.

Erstmalig abgeschlossene umfassende Waldpflegeverträge unter fünf Hektar werden zusätzlich mit einer einmaligen Einstiegsprämie gefördert. Diese Fördermaßnahme ist befristet und nur bis einschließlich Förderjahr 2017 zuwendungsfähig.

2.2.2 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Zuwendungsfähig ist die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots im Wege der Vermittlung und/oder Vermarktung durch bei der FBG sozialversicherungspflichtig angestelltes bzw. beschäftigtes Personal.

Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung ist nicht zuwendungsfähig.

Die Aufwendungen für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots einschließlich der damit verbundenen betrieblichen Beratung werden mit einem leistungs-, struktur- und baumartenabhängigen Fördersatz je Festmeter vermittelter oder vermarkteter Holzmenge im Kalenderjahr nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 gefördert. Die Holzmenge ist dabei der grundlegende Weiser für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der betriebsbezogenen Beratung. Die Höhe der Zuwendung errechnet sich auf der Grundlage einer durchschnittlichen, jährlich als Normalleistung festgelegten Vermarktungsmenge (siehe Nr. 3 der Anlage 2 in Verbindung mit Nrn. 4.1 und 4.2 der Anlage 2).

Für Wertholzmengen, die dem Vermarktungsweg der Versteigerung bzw. Submission zugeführt werden, gelten die Regelungen nach Nr. 2.2.3. Eine Förderung nach Nr. 2.2.2 schließt jene nach Nr. 2.2.3 aus und umgekehrt.

- 2.2.2.1 Strukturabhängige Zu- und Abschläge Bei der Förderung können strukturabhängige Zuund Abschläge gewährt werden.
- 2.2.2.2 Baumartabhängige Zu- und Abschläge Bei der Förderung können baumartabhängige Zuund Abschläge gewährt werden.
- 2.2.3 Submissionen und Versteigerungen

Zuwendungsfähig ist der Aufwand für die Beratung zur und die Organisation der fachgerechten und wertorientierten Holzverwertung bei der Aushaltung und Sortierung von Wertholz sowie bei dessen marktgängiger Aufbereitung und der fachgerechten Bereitstellung zur Vermarktung bei öffentlichen Submissionen und Versteigerungen. Ziel ist die Steigerung der Wertschöpfung und die Schaffung eines Bewusstseins für die Vielfältigkeit und Wertigkeit des Rohstoffs Holz, vor allem auch im stark auf den Eigenverbrauch ausgerichteten Klein- und Kleinstprivatwald.

2.2.4 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen der FBG für die Teilnahme von Beschäftigten und Vereinsorganen an ein- und mehrtägigen Lehrgängen der Bayerischen Waldbauernschule sowie an anerkannten Informations- und Fortbildungsprogrammen der FV, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.

Das Staatsministerium kann darüber hinaus auch andere überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als zuwendungsfähig anerkennen.

2.2.5 Mitgliederinformation und -mobilisierung

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die unter den Nrn. 2.2.5.1 bis 2.2.5.3 beschriebenen Maßnahmen zur fachlichen Information, Fortbildung und Mobilisierung der Mitglieder bzw. zur Mitgliederwerbung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Dabei erfolgen die Zuwendungen für Aufwendungen für die Erfüllung des Mindeststandards nach Nr. 4.2.8 nach maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr. Zuwendungen für Aufwendungen für Maßnahmen, die über die geforderten Mindeststandards hinausgehen, werden mit maßnahmenspezifischen Pauschalsätzen getätigt.

2.2.5.1 Regelmäßige Fachinformation durch Druckerzeugnisse

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Konzeption, Redaktion, Aufbereitung, Drucklegung und Versand von Druckerzeugnissen, deren Inhalte der satzungsgemäßen Aufgabenstellung der FBG entsprechen und die regelmäßig allen ordentlichen Mitgliedern und an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zu deren Information bzw. Mobilisierung zugestellt werden.

2.2.5.2 Fachinformation, Mitgliedermobilisierung und Mitgliederwerbung über digitale Medien

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Redaktion und laufende Aktualisierung einer Homepage für die Mitglieder und für an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer inklusive der Aufwendungen für die Bearbeitung von Anfragen sowie für regelmäßige Informationsverteilung in Form eines elektronischen Newsletters.

2.2.5.3 Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch bei der FBG sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Fachpersonal. Die Aufgabenerfüllung durch Dritte wird nicht gefördert.

2.2.6 Organisation und Betrieb von Informationsständen

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an Messen, Märkten und Ausstellungen und Ähnlichem mit einem Informationsstand, wenn dies der Information von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern über Ziele und Aufgaben der FBG, der Werbung von Neumitgliedern sowie der Steigerung des Holzabsatzes dient.

2.2.7 Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung

Zuwendungsfähig ist der Aufwand für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung von Pflanzund Saatgut mit einer Pauschale je Mitglied und Bestellung insbesondere im Hinblick auf standortsangepasste Herkunft, dem Verwendungszweck angepasste Sortimente, allgemeine Pflanzenqualität und -frische sowie sachgemäßes Vorgehen bei Lagerung und Transport.

- 2.3 Zuwendungsfähige Projekte der FV
- 2.3.1 Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes
- 2.3.1.1 Grundförderung

Zuwendungsfähig sind mit einem festmeterbezogenen Fördersatz alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenvereinbarungen und Kaufverträgen im Auftrag der ordentlichen Mitglieder dienen.

2.3.1.2 Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes mit forstfachlich qualifiziertem Personal

Erfolgt die Maßnahme durch forstfachlich qualifiziertes, bei der Vereinigung angestelltes bzw. beschäftigtes Personal, erhöht sich der Fördersatz.

- 2.3.1.3 Baumartenabhängige Zu- und Abschläge
 - Es können baumartenabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden.
- 2.3.2 Informations- und Fortbildungsprogramme der FV für Funktionsträger der FBG

Zuwendungsfähig sind Veranstaltungen der FV für Funktionsträger der FBG, wenn das Thema der Veranstaltung entweder mit dem Aufgabenkatalog anerkannter Zusammenschlüsse nach § 17 BWaldG in Verbindung steht oder grundsätzliche bzw. aktuelle Fragen der Strukturentwicklung oder Professionalisierung der forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen betrifft. Mit einem Pauschalsatz je Veranstaltung sind die Aufwendungen für deren Konzeption, Vor- und Nachbereitung und Durchführung zuwendungsfähig.

2.3.3 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an ein- und mehrtägigen Lehrgängen der Bayerischen Waldbauernschule sowie an den anerkannten Informations- und Fortbildungsprogrammen der anderen FV, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.

Das Staatsministerium kann darüber hinaus im Einzelfall auch andere überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als zuwendungsfähig anerkennen.

2.3.4 Organisation und Betrieb von Informationsständen

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an Veranstaltungen wie Messen, Märkten und Ausstellungen mit einem Informationsstand, die insbesondere Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer über Ziele und Aufgaben von FZus sowie die Steigerung des Holzabsatzes informieren sollen.

2.4 Strukturverbessernde Einzelprojekte der FBG

Zuwendungsfähig sind Projekte, die innerhalb eines definierten Projektgebiets und einer festgelegten Laufzeit darauf ausgelegt sind,

- einen konkreten Strukturmangel bzw. mehrere konkrete Strukturmängel zu überwinden,
- die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern oder
- einem sonstigen öffentlichen Interesse im Aufgabenspektrum der anerkannten FBG in konkreter Weise zu dienen.

Zuwendungen für Aufwendungen im Rahmen der als förderwürdig anerkannten Projekte erfolgen durch gestaffelte Pauschalen je Waldbesitzerin/ Waldbesitzer bzw. ordentlichem Mitglied.

2.5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen und Investitionen

Folgende Maßnahmen und Investitionen sind nicht zuwendungsfähig:

- Maßnahmen und Investitionen, die als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden sind, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, oder die im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt stehen,
- Investitionen und Projekte, die von einzelnen Mitgliedern bzw. für einzelne Mitglieder vorgenommen oder getragen werden,

- Investitionen und Projekte, die nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen (eine räumliche Abgrenzung gleichartiger Investitionsgüter bzw. die Ausweisung von Projektgebieten und die Definition von Zielgruppen bei Projekten ist zulässig),
- Investitionen, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben oder deren Bedarf nicht ausreichend begründet ist,
- Investitionen für Wohnbauten, Werkwohnungen und Verwaltungsräume im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4,
- Investitionen f\u00fcr selbstfahrende Maschinen (z. B. Lastkraftwagen, Harvester oder Forwarder).
- Investitionen für Kleingeräte wie z. B. Motorsägen, Freischneider, Greifzüge,
- Investitionen für Kleintransporter oder Kombiwagen zur Beförderung von Arbeitskräften und Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen
- Investitionen für die Beschaffung von Arbeiterschutzhütten und Arbeiterschutzwagen,
- Ausgaben für Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen (die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen sicherheitstechnischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung gilt nicht als Ersatzbeschaffung; im Fall der Beschaffung von Hard- und Software müssen darüber hinaus die vom Staatsministerium mit gesondertem Schreiben definierten Mindestanforderungen eingehalten werden),
- Investitionen nach Nr. 2.1, sofern diese von anderen Institutionen oder Gesellschaftsformen, auch solchen, an denen der forstwirtschaftliche Zusammenschluss beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaften), genutzt oder auch nur mitgenutzt werden.
- die Zusammenfassung von Holzmengen einer Tochtergesellschaft der FBG durch die FBG nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3,
- die überregionale Koordinierung des Absatzes von Holzmengen einer Tochtergesellschaft einer FBG durch die FV nach Nr. 2.3.1.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die nach § 18 BWaldG anerkannten FBG bzw. die nach § 38 BWaldG anerkannten FV sowie die diesen gleichgestellten FZus im Sinn des BWaldG.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

4.1.1 Effizienz

FZus müssen die im Sinn dieser Richtlinie geltenden und vom Staatsministerium festgesetzten allgemeinen und maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien erfüllen. Sind Effizienzkriterien einmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden

gestaffelte Abschläge vorgenommen (Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 4.1 der Anlage 2).

4.1.2 Personelle und fachliche Professionalisierung

FZus sind nur zuwendungsfähig, wenn sie eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Dies gilt nicht für Maßnahmen der FVen nach den Nrn. 2.1 und 2.3, vorausgesetzt, dass forstfachlich qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt.

4.1.3 Wirtschaftlichkeit und sachgemäße Ausführung bei Eigenregie

Arbeiten in Eigenregie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung gewährleistet ist.

- 4.2 Besondere Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen für die verschiedenen Maßnahmen
- 4.2.1 Zuwendungen für die Beschaffung von Maschinen und Geräten nach Nr. 2.1.1

Für die Maschinen und Geräte muss eine Konformitätserklärung (CE) vorliegen.

Bei Maschinen, die mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet werden können, ist ein solcher anzubringen.

Die Anschaffung muss inhaltlich und/oder räumlich ein neues Betätigungsfeld erschließen.

Als "neuwertig" gelten grundsätzlich nur Vorführmaschinen und -geräte.

4.2.2 Zuwendungen für die Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen nach Nr. 2.1.2

Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzepten dürfen 15 v. H. der Gesamtprojektausgaben nicht übersteigen. Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von mehr als 30.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

Die Lagerkapazität für die zur energetischen Verwertung vorgesehenen Holzmengen soll grundsätzlich eine Kapazität von 25 v. H. der kalkulierten jährlichen Gesamtbereitstellung des betreffenden Sortiments der FBG nicht überschreiten. Ausnahmen können im Einzelfall durch das Staatsministerium genehmigt werden.

4.2.3 Zuwendungen für die Investition in EDV-Anlagen und Software nach Nr. 2.1.4

Investitionen im Zusammenhang mit der Fusionierung von FBG gelten als Erstinvestition. Die Antragstellung kann bis ein Jahr nach der Fusion erfolgen. Ausgaben für die vorbereitende Konzeption dürfen 15 v. H. der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.

4.2.4 Zuwendungen für die Übernahme der Waldbewirtschaftung nach Nr. 2.2.1 (Waldbewirtschaftungs- und Waldpflegeverträge)

Im vertraglich vereinbarten Leistungskatalog muss der Waldschutz umfassend enthalten sein. Die Verträge bedürfen der Schriftform. Die Mindestlaufzeit der Verträge muss ein Jahr umfassen. Für jeden Vertrag wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Je Mitglied kann nur ein Antrag berücksichtigt werden. Vertragspartner muss die FBG sein (Name und Rechnung).

4.2.4.1 Zuwendungen für einfache Waldbewirtschaftungsverträge nach Nr. 2.2.1.1

Eine Zuwendung für während eines Kalenderjahres abgeschlossene oder laufende Waldbewirtschaftungsverträge ist möglich. Eine Zuwendung nach Nr. 2.2.1.1 schließt die Förderung nach Nr. 2.2.1.2 aus und umgekehrt.

4.2.4.2 Zuwendungen für umfassende Waldbewirtschaftungsverträge nach Nr. 2.2.1.2

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag das gesamte Förderjahr (Kalenderjahr) über besteht und dabei die Verkehrssicherungspflicht uneingeschränkt übernommen wird. Die geförderte Pflegevertragsfläche gemäß Nr. 2.2.1.2 wird bei der Berechnung der anrechenbaren Stellenanteile im Rahmen der Maßnahme nach Nr. 2.2.2 (überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots) in Abzug gebracht (siehe Anlage 2). Der Grad der Parzellierung wird je Vertrag an der Durchschnittsgröße aller vom Vertrag erfassten Einzelwaldparzellen gemessen. Dabei ist nicht die Zahl der Waldflurstücke nach Liegenschaftskataster entscheidend, sondern die Zahl der untereinander nicht unmittelbar verbundenen Waldparzellen. Waldparzellen werden dabei durch Wege, Gräben, Schneisen und dergleichen weder getrennt noch verbunden.

Bei Zuwendungen für erstmalig abgeschlossene Verträge unter fünf Hektar (Einstiegsprämie) gilt abweichend von Nr. 4.2.4 eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren.

- 4.2.5 Zuwendungen für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots nach Nr. 2.2.2
- 4.2.5.1 Vermarktungs- und Abrechnungsmodus

Die Zusammenfassung des Holzangebots einschließlich der Holzvermarktung muss auf Rechnung und im Namen der FBG, bei Vermittlungen im Namen des jeweiligen ordentlichen Mitglieds, vermittelt durch die FBG, erfolgen. Dabei müssen auch Prämienzahlungen ausschließlich auf das Konto der FBG eingehen. Unmittelbare Zahlungen an die Mitglieder der FBG sind ausgeschlossen.

4.2.5.2 Gewerbliche Selbstwerbung

Zuwendungsfähig ist die Abwicklung der gewerblichen Selbstwerbung im Eigengeschäft.

Das gilt auch für die Vermittlung der gewerblichen Selbstwerbung, soweit die Abwicklung (Einweisung, Einsatzüberwachung, Holzmengenfeststellung usw.) durch die FBG erfolgt und die Abrechnungen über das Konto der FBG laufen.

4.2.5.3 Personelle Trennung

Beim Vertragspartner (Holzkäufer, auch eigene Tochtergesellschaften) dürfen keine Beschäftigten der antragstellenden FBG beschäftigt sein, soweit diese Verfügungsberechtigungen im Rahmen des Holzgeschäfts auf beiden Seiten haben (keine "In-sich-Geschäfte").

4.2.5.4 Räumliche Trennung

Die Geschäftsstelle des Vertragspartners/Holzkäufers muss von der antragstellenden FBG räumlich getrennt sein.

4.2.5.5 Abgrenzung der vermarkteten Holzmenge

Als vermarktete Holzmenge gilt die Holzmenge in Festmetern, für die auf dem Konto der FBG im jeweiligen Kalenderjahr der Kaufpreis gutgeschrieben worden ist. Dabei können nur Holzmengen anerkannt werden, die über das Konto der FBG abgerechnet werden. Provisionszahlungen alleine genügen nicht den Anforderungen.

4.2.5.6 Ausschluss der Doppelförderung

Die Zuwendung kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.

4.2.5.7 Umrechnungsfaktoren

Nicht in Festmetern verkaufte Hölzer werden nach folgenden Faktoren in Festmeter umgerechnet: Für nach Raummetern vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,70 Festmeter je Raummeter, für Waldhackgut der Faktor 0,40 Festmeter je Schüttraummeter und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 Festmeter je Tonne absolut trockener (t atro) Holzmasse. Weitere Sortimente werden nicht mitgerechnet.

4.2.5.8 Strukturabhängige Zu- und Abschläge nach Nr. 2.2.2.1

> Die Nachweisung der vermarkteten Holzmenge erfolgt je vermarktendes Mitglied. Diese Mengen werden nach den in Anlage 1 ausgewiesenen Mengengruppen getrennt für das Kalenderjahr aufsummiert.

4.2.5.9 Baumartenabhängige Zu- und Abschläge nach Nr. 2.2.2.2

Die Nachweisung der vermarkteten Holzmenge erfolgt getrennt nach den in Anlage 1 ausgewiesenen Baumartengruppen. Diese Mengen werden getrennt für das Kalenderjahr aufsummiert.

4.2.6 Zuwendungen für Submissionen und Versteigerungen nach Nr. 2.2.3

Die Veranstaltungen müssen in jedem Fall öffentlich sein und es muss ein offener Käufermarkt vorhanden sein. Die FBG muss nicht selbst Veranstalter der Submission bzw. Versteigerung sein.

Die Organisation der logistischen Aufgaben des vermarktenden Mitglieds im Vorfeld, während und nach der Submission bzw. Versteigerung müssen von der FBG übernommen werden.

Die Abrechnung des Veranstalters gegenüber der FBG über die submittierten bzw. versteigerten Mengen und die im Einzelfall erzielten Preise ist Nachweisgrundlage.

Die Regelungen nach Nrn. 4.2.5.1 bis einschließlich 4.2.5.6 gelten entsprechend.

Für Holzmengen, die bei der Submission bzw. Versteigerung nicht verkauft wurden, können im Rahmen eines Nachverkaufs nach Nr. 2.2.2 Zuwendungen gewährt werden.

4.2.7 Zuwendungen für die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane nach Nrn. 2.2.4 und 2.3.3

Die Lehrgangskosten (z.B. Lehrgangsentgelt, Unterbringung, Verpflegung) müssen voll von der FBG bzw. FV getragen werden. Bei erfolgreichem Abschluss des "Qualifizierungslehrgangs zum Geschäftsführer FBG" wird zusätzlich eine Einmalzahlung gewährt.

4.2.8 Zuwendungen für Mitgliederinformation und -mobilisierung nach Nr. 2.2.5

Zuwendungsfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie gleichzeitig die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds erfüllen.

Der Nachweis über die Anzahl der ordentlichen Mitglieder und über den Beginn bzw. das Ende der Mitgliedschaft ist auf der Grundlage eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses zu erbringen. Das Mitgliederverzeichnis muss die eindeutige Identifikation jeden Mitglieds gewährleisten und mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name und Vorname bzw. Bezeichnung des Mitglieds,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl),
- Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied und/oder Fördermitglied bzw. Ehrenmitglied),
- Besitzart nach BayWaldG,
- Mitgliedsfläche (auf zwei Nachkommastellen abgerundet),
- Eintrittsdatum,
- Austrittsdatum,
- E-Mail-Adresse (für das Einzelmitglied fakultativ).

Sofern auf der Basis von Name, Vorname bzw. Bezeichnung sowie der Anschrift die eindeutige Identifikation der Mitglieder nicht gewährleistet ist, sind Zusatzinformationen wie z.B. das Geburtsdatum oder die Steueridentifikationsnummer zu erfassen.

4.2.8.1 Zuwendungen für Druckerzeugnisse nach Nr. 2.2.5.1

Um zuwendungsfähig zu sein, muss ein Druckerzeugnis mindestens drei Mal pro Kalenderjahr in einer Auflage erscheinen, die mindestens so groß ist wie die Zahl der ordentlichen Mitglieder, an die es nachweislich verteilt werden muss. Durch das Staatsministerium werden Mindestanforderungen an Umfang, Inhalt und Gestaltung von Druckerzeugnissen gesondert geregelt.

4.2.8.2 Zuwendungen für Fachinformation, Mitgliedermobilisierung und Mitgliederwerbung über digitale Medien nach Nr. 2.2.5.2

> Die Homepage der FBG muss eigenständig sein und während des gesamten Kalenderjahres aktuell zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen der FBG umfassend informieren. Sie muss über die detaillierte Angabe von Kontaktdaten hinaus eine interaktive Möglichkeit

zur Kontaktaufnahme bieten, so dass auch digital eine Beratung der Mitglieder bzw. die Information von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, die an der Mitgliedschaft interessiert sind, möglich ist.

Der elektronische Newsletter muss mindestens vier Mal pro Kalenderjahr erscheinen und allen ordentlichen Mitgliedern sowie denjenigen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, die den Newsletter abonniert haben, zugeleitet werden. Mindestanforderungen an Inhalt und Gestaltung von Homepage und Newsletter werden durch das Staatsministerium gesondert geregelt.

4.2.8.3 Zuwendungen für Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach Nr. 2.5.3

Je angefangene 150 ordentliche Mitglieder muss im Kalenderjahr mindestens eine Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Teilnahme von an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern ist unschädlich und im Rahmen der Mitgliederwerbung ausdrücklich erwünscht.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können einzelne Tage nur dann als eigenständige Maßnahme bzw. Veranstaltung gewertet werden, wenn sie durch eine in sich geschlossene Thematik eindeutig von der übrigen Veranstaltung abgegrenzt sind und zusätzlich durch Organisation und Durchführung sichergestellt ist, dass eine Teilnahme an allen eigenständigen Maßnahmen mit in sich geschlossener Thematik für die Mitglieder und für Interessierte im Rahmen der mehrtägigen Informationsveranstaltung möglich ist.

Die Beteiligung der FBG an Bildungs- und Informationsprogrammen anderer Träger, auch der Forstverwaltung (z. B. Bildungsprogramm Wald), kann dann als eigenständige Maßnahme bzw. Veranstaltung gewertet und gefördert werden, wenn die FBG wesentliche, thematisch und organisatorisch abgegrenzte Teile eines derartigen Programms übernimmt, die den sonstigen Anforderungen voll entsprechen.

Die Mitwirkung Dritter an entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen der FBG ist für die Zuwendung unschädlich.

Die Mindestdauer je Veranstaltung beträgt zwei Stunden. Die Mindestteilnehmerzahl je Veranstaltung liegt bei zehn ordentlichen Mitgliedern bzw. interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern

Die Zuwendungsfähigkeit der von der FBG durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

4.2.9 Zuwendungen für Organisation und Betrieb von Informationsständen nach Nr. 2.2.6 und 2.3.4

Eine Zuwendung wird je Messe-, Markt- oder Ausstellungstag gewährt.

4.2.10 Zuwendungen für die Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung nach Nr. 2.2.7

Die FBG muss sich gegenüber den ordentlichen Mitgliedern im Rahmen der geförderten Maßnahme schriftlich/vertraglich (z. B. im Bestellformular) zur Qualitätssicherung im Rahmen der guten forstlichen Praxis verpflichten.

Die Qualitätssicherung ist durch forstfachlich qualifiziertes Personal der FBG sicherzustellen und umfasst jeweils mindestens folgende Arbeitsschritte: Angebotseinholung sowie Abstimmung mit den Lieferantinnen und Lieferanten von Pflanz- und Saatgut, Kontrolle von Herkunft, Alter/Sortiment, Qualität und Pflanzenfrische bei Anlieferung des forstlichen Saat- und Pflanzguts inklusive der Abwicklung von ggf. daraus entstehenden Reklamationen gegenüber den Pflanzenlieferantinnen und -lieferanten. Die Pflanzenübergabe ist für jeden Bestellvorgang durch ein Pflanzenübernahmeprotokoll zu dokumentieren. Das Staatsministerium stellt für die zuwendungsrelevanten Teile des Protokolls ein Muster zur Verfügung.

Mit der Ausnahme der Beschaffung von Saatgut ist die Anzahl der zuwendungsfähigen Beschaffungsfälle auf zwei je Mitglied im Kalenderjahr begrenzt.

Ob der Zusammenschluss dem Mitglied gegenüber im Rahmen eines Vermittlungs- oder Eigengeschäfts tätig wird, ist im Sinn des Zuwendungszwecks unerheblich.

4.2.11 Zuwendungen für die Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes nach Nr. 2.3.1

Ein Zuschuss wird in Abhängigkeit von der nachweislich abgewickelten Holzmenge gewährt. Dabei können eingegangene Prämienzahlungen vonseiten der Mitglieder als auch vonseiten der Holzkäuferinnen und Holzkäufer als Abrechnungsgrundlage dienen. Die gewählte Abrechnungsgrundlage gilt ausschließlich. Die Abgrenzung der im Kalenderjahr zuwendungsfähigen Holzmengen erfolgt anhand des entsprechenden Zahlungseingangs auf dem Konto der FV.

Weiterhin gelten analog die Vorgaben nach den Nrn. 4.2.5.3, 4.2.5.4, 4.2.5.6, 4.2.5.7 und 4.2.5.9.

4.2.12 Zuwendungen für die Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes mit eigenem forstfachlich qualifiziertem Personal nach Nr. 2.3.1.2

Das forstfachlich qualifizierte Personal muss auch für alle forstfachlichen Fragen seiner Mitglieder sowie die satzungsgemäßen Aufgaben rund um die Holznutzung und -bereitstellung zur Verfügung stehen.

Die Summe der Stellenanteile des forstfachlich qualifizierten Personals muss mindestens 50 v. H. der Gesamtstellenanteile betragen.

4.2.13 Zuwendungen für Informations- und Fortbildungsprogramme für Funktionsträger der FBG nach Nr. 2.3.2

Die Zuwendungsfähigkeit der von der FV durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Infor-

mationsveranstaltungen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

Zuwendungsfähig ist eine FV im Rahmen dieser Maßnahme nur, wenn je Kalenderjahr ein Mindestumfang von drei Veranstaltungen zu jeweils unterschiedlichen Themen erreicht wird.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können einzelne Tage nur dann als eigenständige Maßnahmen bzw. Veranstaltungen gewertet werden, wenn sie durch eine in sich geschlossene Thematik eindeutig von der übrigen Veranstaltung abgegrenzt sind und zusätzlich durch Organisation und Durchführung sichergestellt ist, dass eine Teilnahme an allen eigenständigen Maßnahmen mit in sich geschlossener Thematik für alle Funktionsträger der FBG im Rahmen der mehrtägigen Veranstaltung möglich ist.

Die Zuwendungsfähigkeit von Einzelveranstaltungen setzt voraus, dass Funktionsträger von mindestens fünf FBG, die Mitglied der FV sind, daran teilnehmen.

Die Mitwirkung Dritter sowie die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen Forstverwaltung an entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen der FV ist für die Zuwendung unschädlich.

4.2.14 Zuwendungen für strukturverbessernde Einzelprojekte nach Nr. 2.4

Einzelprojekte sind nach dieser Richtlinie nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht durch anderweitig bestehende Förderprogramme abgedeckt werden.

Die Zuwendungsfähigkeit der Projekte wird im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde festgestellt. Grundlage dafür ist in jedem Fall ein von der FBG mit dem Antrag vorzulegendes Konzept. Näheres regelt die Anlage 2.

Im Rahmen der geförderten Projekte durchgeführte und angerechnete Veranstaltungen sowie digitale und gedruckte Veröffentlichungen sind nicht zuwendungsfähig nach Nr. 2.2.5 (Ausschluss der Doppelförderung).

Es gibt drei Förderstufen. Die dafür jeweils vorgesehen Mindeststandards und Nachweisunterlagen sind in Anlage 2 geregelt.

4.2.14.1 Regelanwendungsfälle

Als Regelanwendungsfälle sind definiert:

- der Unterhalt von Waldwegen und
- die Neuordnung im Wald.

4.2.14.2 Anwendungsfall Walderschließung

Bei Walderschließungsprojekten bedarf die Anerkennung als zuwendungsfähiges Projekt der Zustimmung des Staatsministeriums. Die technischen Baustandards gemäß der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2010 (AllM-Bl S. 249), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2015 (AllMBl S. 128), in der jeweils geltenden Fassung, sind einzuhalten.

4.2.14.3 Weitere Anwendungsfälle

In diesen Fällen bedarf die Anerkennung als zuwendungsfähiges Projekt der Zustimmung des Staatsministeriums.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt.

Die Förderung von Investitionen der FZus nach Nr. 2.1 erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

Die Förderung von Maßnahmen der FBG nach Nrn. 2.2 und 2.4 sowie von Maßnahmen der FV nach Nr. 2.3 erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung wird als "De-minimis"-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde.

Bei der Anteilfinanzierung ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus den Investitionskosten nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 5.3).

Ausgaben für Baupläne, Bauleitung und Konzeption sind bei Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4 Bestandteil der Ausführungskosten und in Verbindung mit diesen zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähige Ausgaben bei der Anteilfinanzierung und Bezugseinheiten bei der Festbetragsfinanzierung, die über das beantragte Fördervolumen hinausgehen, können dann anerkannt und gefördert werden, wenn Art und Umfang der Abweichungen – bei Investitionen noch vor ihrer Durchführung – der Bewilligungsbehörde schriftlich angezeigt und die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit beantragt wurde.

5.2.1 Eigenleistungen

Eigenleistungen des FZus oder nicht gewerbliche Eigenleistungen von Mitgliedern des FZus werden gegen geeigneten Nachweis bis zur Höhe der bei Abwicklung von Flurbereinigungsverfahren jeweils gültigen Sätze gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über zuschussfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) vom 12. Dezember 2006 (AllMBI S. 702) in der jeweils geltenden Fassung ohne Umsatzsteuer anerkannt.

Bei Eigenleistungen oder nicht gewerblichen Leistungen, die nicht nach den ZHLE-Sätzen abgerechnet werden können, sind als Vergütung 80 v. H. der jeweils gültigen Sätze der Maschinen- und Betriebshilfsringe ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

5.2.2 Sachleistungen

Sachleistungen eines FZus sind bis zu 80 v. H. des Marktpreises (angemessener Unternehmerpreis ohne Umsatzsteuer) gegen geeigneten Nachweis zuwendungsfähig.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Bezugseinheiten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Ausgaben,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht,
- Leistungen aufgrund besonderer Verpflichtungen (zu diesen Leistungen zählen nicht die satzungsgemäßen Leistungen der Mitglieder sowie freiwillige Spenden oder Zuschüsse der Landkreise, Bezirke oder Gemeinden),
- die anteiligen Investitionsausgaben angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund und Ländern befindet (der Anteil errechnet sich über die Mitgliedsfläche),
- Holzmengen aus Waldflächen sowie Waldflächen des Bundes und der Länder, von Besitzern forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund und Ländern befindet, auch wenn diese ordentliche Mitglieder des jeweiligen FZus sind,
- Tätigkeiten von FZus für ordentliche Mitglieder der FBG ohne Waldbesitz in Bayern.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze richtet sich nach Anlage 1.

5.4.2 Obergrenzen der Förderung

Die maximale Gesamtzuwendung je Antragssteller innerhalb von drei Jahren richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Im Übrigen gilt die Anlage 2.

5.4.2.1 Förderobergrenzen für Investitionen

Zuwendungen für Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 können nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 150.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch für Geräteund Maschinenkombinationen (z. B. Hacker mit Kran). Die Zuwendung beträgt somit höchstens 60.000 Euro.

Anschaffungen, deren zuwendungsfähige Ausgaben über 150.000 Euro liegen, sind nach Entscheidung des Staatsministeriums im Einzelfall zuwendungsfähig, wobei der Zuwendungshöchstbetrag von 60.000 Euro nicht überschritten werden darf.

Bei Investitionen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt die Zuwendung höchstens 10.000 Euro jährlich.

5.4.2.2 Förderobergrenzen für Projekte der FBG

Die jährliche Gesamtzuwendung für alle unter Nr. 2.2 aufgeführten Maßnahmen beträgt höchstens 65.000 Euro. Eine höhere jährliche Gesamtzuwendung kann im begründeten Einzelfall vom Staatsministerium genehmigt werden.

Ab dem Kalenderjahr 2017 beträgt die jährliche Gesamtzuwendung zudem höchstens 30.000 Euro je vollbeschäftigter Arbeitskraft. Teilzeitbeschäftigung und nicht ganzjährig bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (Nr. 4.1 der Anlage 2).

Der durchschnittliche Gesamtfördersatz für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 inklusive der Zuschläge nach Nrn. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 beträgt maximal zwei Euro pro Festmeter.

5.4.2.3 Förderobergrenzen für Projekte der FV

Die jährliche Gesamtzuwendung beträgt für alle unter Nr. 2.3 aufgeführten Maßnahmen jährlich höchstens insgesamt 30.000 Euro, sofern die FV hierzu kein eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, maximal jedoch 60 v. H. der nachgewiesenen Personalausgaben.

Wenn die FV zur Umsetzung der Maßnahmen eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, beträgt die Zuwendung für alle unter Nr. 2.3 aufgeführten Maßnahmen jährlich je vollbeschäftigter Arbeitskraft höchstens 30.000 Euro, insgesamt aber nicht mehr als 65.000 Euro. Teilzeitbeschäftigung und nicht ganzjährig bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (siehe Nr. 4.1 der Anlage 2). Eine höhere Zuwendung kann in begründeten Einzelfällen vom Staatsministerium genehmigt werden.

Der durchschnittliche Gesamtfördersatz für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 inklusive der Zuschläge nach Nr. 2.3.1.3 beträgt maximal 0,20 Euro pro Festmeter.

5.4.2.4 Förderobergrenzen für Organisation und Betrieb von Organisationsständen

Bei Anträgen gemäß Nrn. 2.2.6 und 2.3.4 beträgt die Zuwendung für alle unter der jeweiligen Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich zusammen höchstens 5.000 Euro.

Die Obergrenzen für die jeweilige Gesamtzuwendung aller Maßnahmen der FBG nach Nr. 2.2 gemäß Nr. 5.4.2.2 und aller Maßnahmen der FV nach Nr. 2.3 gemäß Nr. 5.4.2.3 bleiben davon unberührt.

5.4.2.5 Förderobergrenze für strukturverbessernde Einzelprojekte nach Nr. 2.4

Je beantragtem Projekt beträgt die Gesamtzuwendung höchstens 10.000 Euro.

5.4.3 Bagatellgrenzen

Maßnahmen, bei denen sich ein Zuwendungsbetrag von

 bei den Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 jeweils unter

3.000 Euro

bei den Nrn. 2.1.1, 2.1.4 und 2.3 jeweils unter

2.000 Euro

– bei Nr. 2.4 jeweils unter

500 Euro

ergibt, werden nicht bewilligt.

6. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) durchführen lässt.

Bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel darf die Gesamtsumme der Zuschüsse (inklusive Mittel des Bundes und der EU) 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben

Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.

Sie sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBI S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBI S. 314), zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie und im Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.2 Prüfrechte des Bundes

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Fall einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.

7.3 Bindefrist

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden

- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3, die fest mit einem Grundstück verbunden sind, zwölf Jahre nach endgültiger Abnahme,
- bei den Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.4 sowie nach Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3, wenn die Investition nicht fest mit einem Grundstück verbunden ist, fünf Jahre nach endgültiger Abnahme.

Die Maßnahmen nach Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4 unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

8.2 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge nach Nrn. 2.1 und 2.4 sind vor Beginn der Maßnahme, die Anträge nach Nrn. 2.2 und 2.3 bis zu einem vom Staatsministerium festzulegenden Termin bei der Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen. Dem Antrag sind die im gültigen Vordruck jeweils geforderten Unterlagen beizufügen.

8.3 Antragsprüfung

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.

Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Bagatellgrenzen gemäß Nr. 5.4.3 nicht erreicht werden.

8.4 Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung von Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.4 darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Bei investiven Maßnahmen gilt grundsätzlich das Datum der Vergabe des ersten Auftrags, Kaufvertrags oder das Bestelldatum als Maßnahmebeginn.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 gilt das Datum der ersten Sammelberatung in Förderstufe 1 als Maßnahmebeginn.

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3 gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn generell als erteilt.

8.5 Baubeginnsanzeige, Baubeendigungsanzeige bei Investitionen nach Nr. 2.1

Der Baubeginn vor Ort ist mittels Baubeginnsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Das Bauende vor Ort ist mittels Baubeendigungsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

8.6 Bewilligung von Zuwendungen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ist für eine Maßnahme im Bewilligungsbescheid ein Verfallstag festgesetzt und wird die Maßnahme nicht bis zu diesem Verfallstag fertiggestellt, kann vor Fristablauf aufgrund eines schriftlichen Verlängerungsantrags die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

8.7 Verwendungsnachweis

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks "Zuschussabruf/Verwendungsnachweis" anzuzeigen. Abweichungen gegenüber dem Antrag oder einer ggf. bereits erteilten Bewilligung sind anzugeben.

Bei Anträgen nach Nr. 2.1 muss zusammen mit dem Verwendungsnachweis die Originalrechnung vorgelegt sowie die bereits vorab notwendige Begleichung der Rechnung mittels eines Zahlungsnachweises belegt werden. Bei Baumaßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ist zudem ein Baurechnungsbuch vorzulegen. Weitere Bedingungen werden durch das Staatsministerium geregelt.

Bei Anträgen auf Zuwendungen nach Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4 müssen mit dem Verwendungsnachweis die jeweils notwendigen begründenden Unterlagen vorgelegt bzw. zur Einsicht im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bereitgehalten werden. Art und Umfang der bereitzuhaltenden bzw. vorzulegenden Unterlagen regelt das Staatsministerium.

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens zu den vom Staatsministerium festgelegten Terminen vollständig der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8.8 Auszahlung der Zuwendung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist bzw. durchgeführt wurde. Für bereits fertiggestellte Teile einer Maßnahme kann auf begründeten Antrag eine entsprechende Teilzahlung erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Höhe der Gesamtzuwendung wird auf der Grundlage des Prüfergebnisses der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

Bei der Berechnung der Zuwendungen wird auf ganze Euro abgerundet.

Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

8.9 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheids und die daraus resultierenden weiteren Vorgänge ist die Bewilligungsbehörde.

Eine Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn während der zeitlichen Bindung des Zuwendungszwecks gegen Auflagen oder Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird.

Von einer Rückforderung kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt (z.B. Sturm, Hochwasser, Trockenheit, Brand) vernichtet wurde oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine erneute Investition in die Fördermaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und sie oder er für das Nichterreichen des Förderziels nicht verantwortlich ist.

8.10 Subventionsbetrug

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht – Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG (BayRS 453-1-W) und deren nachfolgenden Regelungen. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen und im Baurechnungsbuch,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

9.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Zeitpunkts verlängert.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012) vom 29. November 2011 (AllMBI S. 691) außer Kraft.

9.2 Übergangsvorschrift

Bereits bewilligte Vorhaben nach Nr. 2.1 FORST-ZUSR 2012 und alle noch nicht abschließend verbeschiedenen Anträge nach den Nrn. 2.2 und 2.3 der FORSTZUSR 2012 werden auch nach dem 31. Dezember 2014 nach den Bestimmungen der FORSTZUSR 2012 abgewickelt.

Georg Windisch Ministerialdirigent

zur FORSTZUSR 2015

Мавпанте	Nr. der FORSTZUSR 2015	Förderhöchstsätze ¹	
Zuwendungsfähige Investitionen der FZus	2.1		
Beschaffung von Maschinen und Geräten	2.1.1	40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen	2.1.2	40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Anlage von Holzlager- und Aufarbeitungsplätzen	2.1.3	40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Erstmalige Investitionen in EDV-Anlagen und Software	2.1.4	40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Projekte für Forstbetriebsgemeinschaften	2.2		
Entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen	2.2.1		
Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag	2.2.1.1	100 Euro pro Vertrag und Kalenderjahr	
Umfassender Waldpflegevertrag	2.2.1.2	Der Grundfördersatz ist abhängig von der Größe der Waldpflegevertragsfläche:	. Waldpflegevertragsfläche:
		Fläche in Hektar	Grundfördersatz
		0,10 bis 2,00	150 Euro pro Vertrag und vollem Kalenderjahr
		2,01 bis 200,00	degressiv fallender Fördersatz, beginnend bei 150 Euro pro Hektar und vollem Kalenderjahr
		ab 200,01	entsprechende Verträge werden nicht gefördert

¹ Die angegebenen Förder- bzw. Zuschlagssätze sind Höchstsätze ("bis zu").

Maßnahme	Nr. der	Förderhöchstsätze ¹	
	FORSTZUSR 2015		
		150 € 130 € 110 € 110 € 110 € 100 €	Grundfördersatz in € je Hektar Vertragsfläche
Umfassender Waldpflegevertrag	2.2.1.2	Zusätzlich wird ein Zuschlag in Abhängigkeit vom Grad der Parzellierung gewährt:Höhe des Zuschlages in v. H.Durchschnittliche Parzellengröße des VertragsHöhe des Zuschlages in v. H.in Hektar100 v. H.bis 0,5050 v. H.0,51 bis 0,7550 v. H.ab 1,010 v. H.Als Einstiegsprämie für umfassende Waldpflegeverträge mit einer Vertragsfläche unter 5 Hektar wird eine Einmalzahlung von 200 Euro pro Vertrag gewährt	ad der Parzellierung gewährt: Höhe des Zuschlages in v. H. 100 v. H. 50 v. H. 25 v. H. 0 v. H.
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots	2.2.2	Als Grundfördersatz kommen maximal 0,50 Euro pro Festmeter zur Auszahlung (Anlage 2 beachten)	Festmeter zur Auszahlung (Anlage 2 beachten)

Maßnahme	Nr. der FORSTZUSR 2015	Förderhöchstsätze ¹	
Strukturabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz	2.2.2.1	In Abhängigkeit von der Gesamtvermarktungsmenge im Kalenderjahr werden die vermarktenden Mitglieder und deren Vermarktungsmengen Größenkategorien zugeordnet. Die Zuschläge bzw. Abschläge werden für die Gesamtvermarktungssummen des FZus je Größenkategorie wirksam:	jahr werden die vermarktenden Mit- rdnet. Die Zuschläge bzw. Abschläge categorie wirksam:
		Maximale Vermarkungsmenge in Festmeter Zie Mitglied im Kalenderjahr	Zuschlag/Abschlag in v. H.
		1 bis 50	+ 300v. H.
		50,01 bis 100	+ 50 v. H.
		100,01 bis 200	+ 25 v. H.
		200,01 bis 1.000	+/- 0 v. H.
		ab 1.000,01	– 30 v. H.
Baumartenabhängige Zu- und Abschläge auf den	2.2.2.2	Die Zuschläge werden für die Gesamtvermarktungssummen des FZus je Baumartengruppe wirksam:	Zus je Baumartengruppe wirksam:
Grundfördersatz		Baumartengruppe	Zuschlag in v. H.
		Laubholz	200 v. H.
		Kiefer/sonstiges Nadelholz	90 v. H.
		Fichte	0 v. H.
Submissionen und Versteigerungen	2.2.3	21 Euro pro Festmeter für Einzelstämme sowie 4,50 Euro pro Festmeter für Wertholzlose	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane	2.2.4	50 Euro pro Lehrgangstag für eintägige Kurse 100 Euro pro Lehrgangstag für mehrtägige Kurse 300 Euro bei Qualifikation zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer	ihrer
Mitgliederinformation und -mobilisierung	2.2.5		
	2.2.5.1	3,50 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr sowie 1.000 Euro je über die Mindestanforderungen hinaus erschienenem und zuwendungsfähigem Druck- erzeugnis	n und zuwendungsfähigem Druck-
	2.2.5.2	1,20 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr	
	2.2.5.3	5,00 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr sowie 500 Euro für jede über die Mindestanforderungen hinaus durchgeführte und zuwendungsfähige Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme	führte und zuwendungsfähige Informa-

Мавпанте	Nr. der FORSTZUSR 2015	Förderhöchstsätze ¹	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.2.6	400 Euro für den jeweils ersten Veranstaltungstag 150 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag	
Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung	2.2.7	19 Euro je Beschaffungsvorgang und beteiligtem ordentlichen Mitglied	entlichen Mitglied
Projekte der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen	2.3		
Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes	2.3.1		
Fördersatz	2.3.1.1	Der Fördersatz pro volle 1.000 Festmeter vermarkteten Holzes beträgt bei Vermarktung ohne eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal 100 Euro	n Holzes beträgt bei Vermarktung ohne eigenes
	2.3.1.2	Der Fördersatz pro volle 1.000 Festmeter vermarkteten Holzes beträgt bei Vermarktung mit eigenem forstfachlich ausgebildetem Personal 150 Euro	n Holzes beträgt bei Vermarktung mit eigenem
Baumartenabhängige Zuschläge	2.3.1.3	Baumartengruppe	Zuschlag in v. H.
		Laubholz	200 v. H.
		Kiefer/sonstiges Nadelholz	90 v. H.
		Fichte	0 v. H.
Informations- und Fortbildungsprogramme für Funktionsträger der FBG	2.3.2	500 Euro pro Veranstaltung	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane	2.3.3	50 Euro pro Lehrgangstag für eintägige Kurse 100 Euro pro Lehrgangstag für mehrtägige Kurse 300 Euro als Einmalzahlung bei erfolgreicher Qualifikation zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer	kation zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.3.4	400 Euro für den jeweils ersten Veranstaltungstag 150 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag	
Strukturverbessernde Einzelprojekte der FBG	2.4	Förderstufe 1: 17 Euro pro teilnehmender Waldbesit: ordentlichem Mitglied	17 Euro pro teilnehmender Waldbesitzerin oder pro teilnehmendem Waldbesitzer bzw. ordentlichem Mitglied
		Förderstufe 2: 80 Euro pro beratenem ordentlichen Mitglied	<i>A</i> itglied
		Förderstufe 3: 200 Euro pro ordentlichem Mitglied, für de Maßnahmenträgerschaft tätig geworden ist	200 Euro pro ordentlichem Mitglied, für den der Zusammenschluss im Rahmen der Maßnahmenträgerschaft tätig geworden ist

Anlage 2 zur FORSTZUSR 2015

1. Effizienzkriterien

Die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien werden durch gesondertes Schreiben des Staatsministeriums bekannt gegeben.

Sind die allgemeinen Effizienzkriterien nicht vollständig erfüllt, werden bei allen Maßnahmen dieser Richtlinie Abschläge auf die Gesamtzuwendungssumme wirksam.

Sind die allgemeinen Effizienzkriterien erfüllt, nicht aber die maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien, werden die Abschläge nur auf die Zuwendungssumme der betroffenen Maßnahmen (Nrn. 2.2.2 bzw. 2.3.1 FORSTZUSR 2015) wirksam.

1.1 Höhe der Abschläge

Die Höhe der Abschläge ist abhängig von der Anzahl an aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, für die die Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden:

- im ersten Jahr beträgt der Abschlag 25 v. H.,
- im zweiten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 v. H.,
- im dritten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 v. H.,
- ab dem vierten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 100 v. H.

Werden die Effizienzkriterien für ein Kalenderjahr erfüllt, ist der forstwirtschaftliche Zusammenschluss voll zuwendungsfähig, unabhängig davon, wie lange davor allgemeine oder maßnahmenbezogene Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden.

Werden sowohl allgemeine als auch maßnahmenbezogene Effizienzkriterien in einem Kalenderjahr nicht erfüllt, so gelten die Abschläge getrennt voneinander.

2. Qualifikationsanforderungen im Sinn der FORSTZUSR 2015

2.1 Forstfachlich qualifiziertes Personal

Als forstfachlich qualifiziertes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie Personen mit gleichwertigen fachlichen Ausbildungen.

2.2 Gleichstellung

Das am 1. Januar 2015 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Fachpersonal, das keine forstfachliche Qualifikation besitzt, wird dem forstfachlich qualifizierten Personal gleichgestellt, wenn durch langjährige berufliche Tätigkeit im Aufgabenbereich der FZus eine entsprechende Eignung durch umfassende Berufserfahrung gegeben ist. Dazu genügt im Regelfall, wenn, bezogen auf den Stichtag, eine entsprechende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsdauer von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden kann. Ansonsten kann die Eignung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall dargelegt und vom Staatsministerium auf Antrag anerkannt werden.

Für umfassende Waldpflegeverträge nach Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2015 gilt die Gleichstellung langjährig beschäftigten Fachpersonals mit forstfachlich qualifiziertem Personal nicht.

2.3 Fachpersonal

Als Fachpersonal gilt Personal mit einer für das Anforderungsspektrum der anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse relevanten forstlichen, kaufmännischen sowie fachlich gleichwertigen Ausbildung.

Zum Fachpersonal zählen regelmäßig Forstwirtinnen und Forstwirte, Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie Personen mit einer einschlägigen kaufmännischen/betriebswirtschaftlichen Ausbildung, die auch bei Landwirtschaftsmeisterinnen und -meistern und noch höherwertigeren Ausbildungen aus dem Agrarbereich bzw. des Agrarmarketings als gegeben angesehen werden.

3. Degression des Grundfördersatzes bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015

3.1 Normalleistung

Unter Normalleistung versteht man die Holzmenge, die eine geübte und geeignete, den Anforderungen entsprechend ausgebildete Person mit zweckentsprechender Ausrüstung bei durchschnittlichen Verhältnissen und unter Einhaltung der Regelarbeitszeit in einem Kalenderjahr im Durchschnitt erfassen, organisieren sowie zusammenfassen und vermarkten kann. Dabei wird berücksichtigt, dass die betriebliche Beratung der Mitglieder in ausreichend fachlich qualifizierter Form erfolgt ist.

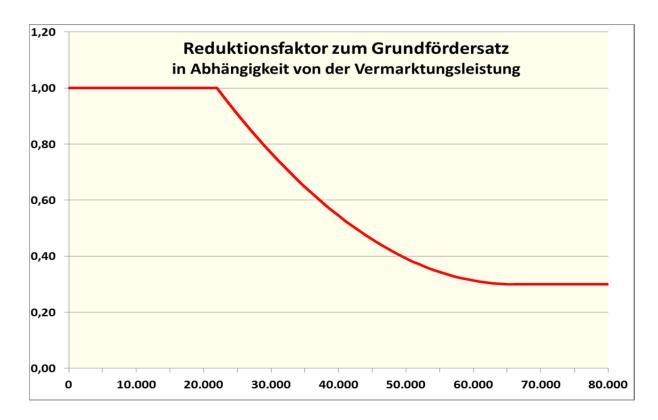
Die Normalleistung wird auf 22.000 Festmeter im Jahr pro Vollzeitarbeitskraft festgesetzt. Dieser Wert gilt bis zu einer Neufestsetzung. Eine Neufestsetzung kann durch das Staatsministerium auch außerhalb der FORST-ZUSR 2015 erfolgen.

3.2 Vermarktungsleistung

Die Vermarktungsleistung errechnet sich aus dem Verhältnis der zuwendungsfähig vermarkteten Holzmenge der FBG und der Summe der anrechenbaren Stellenanteile (Nr. 4.2).

3.3 Degressionsfunktion zum Grundfördersatz nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015

Die Höhe des Fördersatzes nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015 für eine FBG für das jeweilige Förderjahr hängt von der entsprechenden Vermarktungsleistung ab. Bei bis zu 22.000 Festmeter vermarkteter Holzmenge (Normalleistung) beträgt der Grundfördersatz 100 v. H. des vom Staatsministerium für dieses Kalenderjahr im Nachgang festgelegten Wertes, maximal 0,50 Euro pro Festmeter.



Bei höherer Leistung nimmt der Fördersatz bis zum Dreifachen der Normalleistung in degressiver Weise ab. Vermarktet eine Vollzeitkraft über 66.000 Festmeter im Jahr, beträgt der Grundfördersatz generell 30 v. H. des Grundfördersatzes.

4. Anrechenbare Stellen im Sinn der FORSTZUSR 2015

4.1 Allgemeine Herleitung von Stellenanteilen

Die Zahl der anrechenbaren Stellen im Sinn der FORSTZUSR 2015 wird ermittelt, indem die jeweils vertraglich vereinbarte Stundenzahl der vom FZus in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen ins Verhältnis zu einer Vollzeitkraft mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche gesetzt wird.

Die Stellen geringfügig Beschäftigter werden mit 0,15 Stellen berücksichtigt, wenn für die Stelle mindestens 85 v. H. der festgesetzten Höhe des maximalen Beschäftigungsentgeltes für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV als Vertragsentgelt fixiert sind. Eine Neufestsetzung dieses Prozentsatzes erfolgt durch das Staatsministerium.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV, bei denen nicht die Entgelthöhe, sondern die Beschäftigungsdauer (maximal 50 Arbeitstage/zwei Monate) über die Sozialversicherungspflicht entscheidet, werden nicht mit der Pauschale berücksichtigt. Für diese Beschäftigungsverhältnisse wird der anrechenbare Stellenanteil, wie bei regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl und unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit ermittelt.

Beginnt und/oder endet ein Beschäftigungsverhältnis unterjährig, wird unabhängig davon, ob es als sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu bewerten ist, zur Berechnung des anrechenbaren Stellenanteils die Zahl der Kalendertage, an denen es bestanden hat, zur Zahl von 365 in Verhältnis gesetzt.

Stellenanteile werden auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.

Der Gesamtstellenanteil einer Person beträgt maximal 1,00. Dabei sind auch weitere Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen.

Die Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert bzw. angerechnet. Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

- bereits langjährig bestehenden, aber beim FZus nicht sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
- unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu zwölf Monaten

kann das Staatsministerium auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

4.2 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015

Berücksichtigt wird nur Personal, das mit der entsprechenden satzungsgemäßen Aufgaben der Holzvermarktung vertraglich fixiert betraut und bei der FBG sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Die Flächen der geförderten Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2015 werden von den Stellenanteilen in Abzug gebracht. Dabei wird pro Vollzeitstelle von einer bewältigbaren Gesamtfläche von 2.000 Hektar ausgegangen.

4.3 Förderobergrenzen nach Nr. 5.4.2 FORSTZUSR 2015

Berücksichtigt werden, unabhängig von der forstfachlichen Qualifikation, alle Stellenanteile aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Personen, die mit den satzungsgemäßen Aufgaben des FZus betraut sind.

5. Bezugszeitraum zur Abgrenzung von Bezugseinheiten

Außer bei den Maßnahmen nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2015 dient zur Abgrenzung von Bezugseinheiten das Kalenderjahr. Abweichende Geschäftsjahre der Zusammenschlüsse bleiben davon unberührt. Die relevanten Bezugseinheiten sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller dem Kalenderjahr zuzuordnen.

Das Kalenderjahr ist somit auch alleiniger Bezugszeitraum für die Feststellung der Effizienz.

389

Grundlage für alle Fördertatbestände auf der Bemessungsgrundlage der Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist der Stand des aktuellen Mitgliederverzeichnisses am 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres. Ausgenommen davon sind umfassende Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2015.

6. Strukturverbessernde Einzelprojekte nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2015

Die Gesamtlaufzeit je Einzelprojekt bleibt auf drei Kalenderjahre begrenzt, soweit es für einzelne anerkannte Anwendungsfälle nicht abweichend geregelt wird. Die Genehmigung von Ausnahmen durch das Staatsministerium im begründeten Einzelfall ist möglich.

Zu jedem Projekt ist durch die Forstbetriebsgemeinschaft eine für die Umsetzung verantwortliche Person zu benennen. Diese muss forstfachlich qualifiziert und bei der Forstbetriebsgemeinschaft sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert.

Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

- bereits langjährig bestehenden, aber beim FZus nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
- unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu zwölf Monaten

kann das Staatsministerium auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

Die Kooperation mit Dritten bzw. der staatlichen Forstverwaltung zur Erreichung des Projektziels ist förderunschädlich.

Die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots durch die FBG während der Projektlaufzeit im Projektgebiet bzw. die Steigerung des Holzaufkommens sind förderunschädlich, aber keine Strukturverbesserung im Sinn dieser Maßnahme. Somit begründet sich allein daraus auch nicht die Förderwürdigkeit eines Projektes. Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 FORSTZUSR 2015 bleibt die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes im Umkehrschluss jedoch zuwendungsfähig.

6.1 Inhalte des von der FBG vorzulegenden Konzepts

Das Konzept der FBG muss Folgendes beinhalten:

- konkrete zeitliche und r\u00e4umliche Abgrenzung des Projekts,
- Benennung der zu überwindenden Strukturmängel bzw. des einschlägigen öffentlichen Interesses,
- fachliche und methodische Ansätze zur Überwindung der Strukturmängel bzw. zur Befriedigung des öffentlichen Interesses,
- konkrete Beschreibung der Einzelmaßnahmen zur Erfüllung der Mindestanforderungen an jede Förderstufe.

6.2 Mindestanforderungen an die drei Förderstufen

Förder- stufe	Mindestvoraussetzungen zum Erreichen der jeweiligen Förderstufe	Geforderte Nachweisunterlagen
	Durchführung einer Informationsveranstaltung oder Sammelberatung	Teilnehmerliste der Sammelberatung
	 für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bzw. ordentliche Mitglieder mit Wald im Projektgebiet 	und Informationsschrift
1	und	
	 Erstellen einer Informationsschrift (Handout) für jede Teil- nehmerin und jeden Teilnehmer, die vor der Veranstaltung mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt wird, 	
	und	
	 nachweisbare Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen 	
	Einzelberatung für	Einzelberatungsprotokolle
	 teilnehmende ordentliche Mitglieder mit Wald im Projektgebiet 	
	und	
2	 mindestens je ein Vor-Ort-Beratungstermin auf den betroffenen Waldflächen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder 	
	und	
	 Dokumentation der Einzelberatung (Gegenstand, Schwerpunkt, Ergebnisse, Ort, Datum) 	
	Bestätigung des AELF über Erreichen der förderrelevanten	Beteiligtenerklärung
	Schwelle nach Förderstufe 2 (Verwendungsnachweis 1) liegt vor	und
3	und	begründende Unterlagen über die Durchführung/Umsetzung
3	Strukturverbesserung gemäß dem Konzept ist erreicht	des Projekts (insbesondere Be-
	und	scheide, Vergabenachweis,
	FBG tritt im Rahmen der Umsetzung als Maßnahmenträger auf	Rechnungen, Lieferscheine)

Nicht in jedem Projekt müssen alle drei Förderstufen erreicht werden. Für die nächste Förderstufe muss jedoch immer die vorhergehende Förderstufe erreicht sein.

Für jede Waldbesitzerin und jeden Waldbesitzer bzw. jedes ordentliche Mitglied kann die Forstbetriebsgemeinschaft generell in jeder Förderstufe jeweils nur einmal gefördert werden.

Nach Abschluss der Förderstufe 2 stellt das AELF grundsätzlich fest, ob im konkreten Projekt eine ausreichende förderrelevante Schwelle und strukturverbessernde Wirkung in Förderstufe 3 erreicht werden kann, ohne die eine Förderung in Förderstufe 3 nicht möglich ist.

1132-G

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Demenzpreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 17. Juni 2015 Az.: 15-A0135-2015/10

Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Demenzpreis erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern. Der Bayerische Demenzpreis wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zielsetzung, Grundlagen

- 1.1 Mit dem Bayerischen Demenzpreis werden herausragende Projekte ausgezeichnet, die insbesondere eine der folgenden Zielsetzungen verfolgen:
 - Bewusstseinswandel in der Gesellschaft im Umgang mit dem Thema Demenz,
 - Verbesserung der Lebensbedingungen und der Lebensqualität für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen,
 - Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Betroffene und Angehörige.

Die Auszeichnung soll innovative Projekte würdigen und das Bewusstsein der Bevölkerung für das Thema Demenz schärfen.

1.2 Die Projekte müssen in Bayern umgesetzt werden.

2. Bekanntgabe, Aushändigung

- 2.1 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt die Preisträgerinnen und Preisträger bekannt.
- 2.2 Der Bayerische Demenzpreis wird im Rhythmus von ein bis zwei Jahren im Rahmen einer Festveranstaltung verliehen, zum ersten Mal im Jahr 2015.

3. Preis

- 3.1 Der Bayerische Demenzpreis besteht aus einer Urkunde und einer Geldprämie.
- 3.2 Vergeben werden bis zu drei Geldpreise mit Zweckbindung zugunsten von Aktivitäten mit der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung. Die Preisträger werden von einer unabhängigen Jury festgestellt.
- 3.3 Für weitere Leistungen können auch "Anerkennungen" ausgesprochen werden (ohne Geldprämie). Diese werden von der unabhängigen Jury ausgewählt.

4. Auszeichnungswürdige Projekte

Ausgezeichnet werden können bereits realisierte Projekte, die der Zielsetzung in Nr. 1.1 entsprechen und Vorbildcharakter aufweisen. Nicht ausgezeichnet werden Einzelmaßnahmen, die nur einer individuellen an Demenz erkrankten Person zugutekommen (z. B. Einzelpflege, Einzelbetreuung).

5. Bewerbungsverfahren

- 5.1 Das Bewerbungsformular steht im Internet zum Download zur Verfügung unter www.stmgp.bayern.de/ministerium/auszeichnungen/demenzpreis/index.htm. Die Bewerbung ist ausschließlich online in der Geschäftsstelle für den Bayerischen Demenzpreis einzureichen (PDF-Datei). Zusätzliche Unterlagen können als PDF-Datei mit eingereicht werden.
- 5.2 Bewerbungen, die nach dem Einreichungstermin eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 Für die Preisverleihung können sich Verbände, Vereine, Kommunen, Schulen, Organisationen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen bewerben.

6. Jury

- 6.1 Die Jury besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, ihre Zahl soll sechs nicht überschreiten.
- 6.2 Die Mitglieder der Jury werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege jeweils für eine zweijährige Amtszeit berufen. Wiederberufungen und längere Amtszeiten sind zulässig.
- 6.3 Die Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, über das Ergebnis sind Niederschriften zu fertigen.
- 6.4 Die Mitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 6.5 Die Jury kann zur Beurteilung der Preiswürdigkeit externe Fachleute hinzuziehen.
- 6.6 Die Jury beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 6.7 Den Vorsitz der Jury bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Demenzpreises ist beim Vorsitzenden der Jury für den Bayerischen Demenzpreis angesiedelt. Sie sammelt die Bewerbungen, organisiert die Sitzungen der Jury und fertigt das Ergebnisprotokoll.

B. Zweifelsfragen, Ausnahmen

- 8.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.
- 8.2 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Ruth Nowak Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. Juni 2015 Az.: Prot 1353-159-32

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela in München hat sich wie folgt geändert:

Seidlstraße 28, Haus Baumeister, 80335 München Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair Ministerialdirigent

Höherstufung von Frau Honorarkonsulin Christa Brigitte Güntermann zur Honorargeneralkonsulin

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. Juli 2015 Az.: Prot 1353-1381-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Republik El Salvador in München ernannten Frau Christa Brigitte Güntermann am 2. Juli 2015 das Exequatur als Honorargeneralkonsulin erteilt

Die Anschrift und weiteren Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 2. Juli 2015 Az.: IB4-1517-8-16

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Zweckverband Hochwasserschutz Günztal, Landkreis Unterallgäu, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. August 2015.

Günter Schuster Ministerialdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

vom 8. Juli 2015

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung:

δ1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.202.870 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.070 \in ab.

δ2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.
- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung

folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern 241.880 € Bezirk Oberpfalz 241.880 € Landkreis Regensburg 72.564 € Stadt Regensburg 24.188 €

Gemeinde Alteglofsheim 24.188 € 604.700 €

1.209.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

δ7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Tanja Schweiger Landrätin Verbandsvorsitzende

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, München

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern**, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Kommentar, 13. und 14. Lieferung, Stand Juni 2014, 474 und 302 Seiten, Preis 48,90 € und 48,80 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.162 Seiten, ISBN 978-3-89382-212-6.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Becker/Hatje/Potacs/Wunderlich, **Verfassung und Verwaltung in Europa**, Festschrift für Jürgen Schwarze zum 70. Geburtstag, 2014, Preis 198 €, ISBN 978-3-8487-1365-3.

Mit dieser Festschrift ehren Freunde, Kollegen und Schüler den Jubilar. Seine wegweisenden Arbeiten über Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht bestimmen die Themenfelder der Beiträge namhafter Autoren des In- und Auslands. Sie reichen von der Rolle Großbritanniens in der EU über Fragen des Grundrechtsschutzes einschließlich eines Rechts auf Arbeit bis zu Problemen des gerichtlichen Rechtsschutzes im europäischen Mehrebenensystem. Auch die Perspektiven der europäischen Integration, die sich vielfältigen neuen Herausforderungen gegenüber sieht, werden eingehend diskutiert. Das Werk ist ein Panorama der grundsätzlichen und aktuellen Rechtsfragen des europäischen Einigungsprozesses.

Hatje/Müller-Graff, **Enzyklopädie Europarecht**, Band 1–10, Gesamtausgabe ISBN 978-3-8329-7230-1. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen und facultas.wuv Verlag.

Band 1, Hatje/Müller-Graff, **Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht,** 2014, 1.466 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8329-7231-8.

Das Buch erfasst die verschiedenen Strukturansätze der europäischen Organisationen unter besonderer Beachtung des Verfassungsrechts der Europäischen Union in ihren Eigenheiten und in ihren Bezügen in einer systematischen Bestandsaufnahme der wichtigsten europäischen Organisationen und Kooperationen. Schritt für Schritt werden die jeweiligen Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Aktivitäten dargestellt. Um ein umfassendes Bild des europäischen Organisationsrechts und des europäischen Verfassungsrechts zu erhalten, werden unterschiedliche Rechtsprobleme verortet und systemgerechte Lösungsansätze angeboten.

Band 3, Leible/Terhechte, **Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht**, 2014, 1.495 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8329-7233-2.

In dem Band wird die notwendige Gesamtperspektive für die strukturellen Parallelen und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Verfahrensordnungen entwickelt. Sämtliche wichtigen Rechtsschutzoptionen und Verfahrensarten vor dem EuGH, dem EUGMR wie aus den Bereichen des europäischen Zivil-, Verwaltungs- und Strafver-

fahrensrechts werden dargestellt und in übergeordnete Aspekte der unionalen Verfahrens- und Rechtsschutzidee eingebettet. Eine besondere Berücksichtigung erfahren das Vorabentscheidungs- und Vertragsverletzungsverfahren sowie die Untätigkeits-, Nichtigkeits- und Schadensersatzklage.

Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg, **Europäisches Strafrecht**, hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 2. Auflage 2014, 1.136 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8487-0059-2.

Das Handbuch analysiert detailliert u. a. den im Februar 2014 verabschiedeten Vorschlag für eine Richtlinie über eine Europäische Ermittlungsanordnung: Sie soll den Mitgliedstaaten erlauben, unter differenziert geregelten Datenschutzbestimmungen grenzüberschreitend Ermittlungen zu veranlassen oder Ermittlungsergebnisse anzufordern. Außerdem den Verordnungsvorschlag der Kommission zur Errichtung der unabhängigen Europäischen Staatsanwaltschaft als dezentral aufgebaute Einrichtung der EU. Weiterhin werden die Verordnungsvorschläge zu Europol als neuer Strafverfolgungsagentur und der Kommission zur Reform von Eurojust genau untersucht. Europol soll künftig wirksame Informationen sammeln und analysieren und die Ergebnisse dann den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen können. Die Justizbehörde Eurojust soll künftig administrative Unterstützungshandlungen für die Europäische Staatsanwaltschaft erbringen.

Klowait/Gläßer, **Mediationsgesetz,** Handkommentar, 2014, 732 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-8329-6997-4.

Der Kommentar gestattet eine rechtliche Interpretation der Auswirkungen der im neuen Mediationsgesetz enthaltenen Bestimmungen für die Tätigkeit von Mediatoren, Rechtsanwälten, Richtern und Notaren sowie für die Konfliktparteien selbst. Die durch das Gesetz vorgenommenen Änderungen in den verschiedenen Prozessordnungen und weiteren Gesetzen werden präzise in ihren Auswirkungen auf die bestehenden Regelungen erläutert. Der Entwurf einer Ausbildungsverordnung für zertifizierte Mediatoren wurde ebenfalls berücksichtigt. Das Werk veranschaulicht in einer Reihe von praxisorientierten Beiträgen die Bedeutung der Neuregelungen für verschiedene Anwendungsfelder und Schnittstellen der Mediation sowie für unterschiedliche mit dem Mediationsverfahren befasste Berufsgruppen.

Hofmann, **Wasserrecht in Europa**, 2015, Preis 69 €, IUS EUROPAEUM; 60, ISBN 978-3-8487-1494-0.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, spätestens bis zum Jahre 2027 einen "guten Zustand" aller Gewässer zu erreichen. Die Hälfte des Wegs dorthin ist ziemlich genau zurückgelegt. Das gab Anlass zu einer kritischen Bestandsaufnahme, zu der die 19. Würzburger Europarechtstage im Oktober 2013 einen Beitrag leisten wollten, und zwar einerseits durch die Reflektion auf die Chancen und Grenzen eines qualitätsbezogenen Umweltgesetzes an sich, andererseits durch die Untersuchung aktueller Einzelthemen, die in der Lage sind, die Erreichung des übergeordneten Qualitätsziels zu gefährden.

Jablonski, **Hochwasserschutzrecht**, Herausforderungen, Rechtsgrundlagen, Ansatzpunkte und Instrumente, 2014, Preis 99 €, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht; 26, ISBN 978-3-8487-1436-0.

Durch die katastrophalen Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde der Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene veranlasst, das Hochwasserschutzrecht mehrfach und grundlegend zu novellieren. In dem Buch wird untersucht, ob dies zur Gewährleistung eines bestmöglichen Hochwasserschutzes durch integriertes Hochwasserrisikomanagement genügt. Es werden die tatsächlichen und rechtlichen Handlungserfordernisse sowie der rechtliche Rahmen sowie die Zentralen Ansatzpunkte und Instrumente des Hochwasserschutzes analysiert. Anschließend widmet sich das Werk der Frage der Integration des neuen Hochwasserrisikomanagements in die Flussgebietsbewirtschaftung nach der WRRL.

König, **Baurecht Bayern**, 5. Auflage 2015, Preis 39 €, Kompendien für Studium und Fortbildung; ISBN 978-3-8329-0228-5.

Das Kompendium stellt die wichtigsten Bereiche des bayerischen Bauordnungsrechts sowie die in baurechtlichen Angelegenheiten geführten verwaltungsgerichtlichen Streit- und Normenkontrollverfahren in komprimierter Form dar. Die Ausführungen werden durch Beispiele sowie zahlreiche aktuelle Rechtsprechungs- und Literaturzitate ergänzt.

Zeissler, Quellenunabhängiges EU-Luftqualitätsrecht und die Genehmigung und Überwachung des Betriebs von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 2014, Preis 92 €, Nomos Universitätsschriften, Recht; 830, ISBN 978-3-8487-0963-2.

Die Entwicklung und die Grundstrukturen des EU-Luftqualitätsrechts und dessen Umsetzung ins nationale Immissionsschutzrecht werden in der Arbeit vorgestellt. Ausgehend von den höchstrichterlichen Entscheidungen zur Rolle der quellenunabhängigen Luftqualitätswerte in der Verkehrswegeplanung wird im Detail deren Bedeutung und dogmatische Verortung bei der Anlagengenehmigung dargestellt. In dem Buch wird umfassend untersucht, inwieweit die Werte im Sanierungsbereich durch Luftreinhaltepläne bzw. durch planunabhängige Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Lastenverteilungsgerechtigkeit gegenüber Industrieanlagen durchgesetzt werden können.

Monien, Prinzipien als Wegbegleiter eines globalen Umweltrechts?, Das Nachhaltigkeits-, Vorsorge- und Verursacherprinzip im Mehrebenensystem, 2014, 454 Seiten, Preis 109 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 4, ISBN 978-3-8487-0933-5.

Die gravierenden Umweltprobleme wie der Klimawandel erfordern ein globales Umweltrecht. Die Verhandlungen über neue Umweltschutzabkommen gestalten sich oft schwierig und bleiben häufig hinter den Erwartungen zurück. Das Werk geht u. a. den Fragen nach, wie ein globales Umweltrecht jenseits des tradierten Völkervertragsrechts entstehen kann und wie der Entwicklungsvorsprung des nationalen und des europäischen Rechts dafür genutzt wird. Hier wird erstmals ein prinzipienbasiertes Konzept eines globalen Umweltrechts unter Betrachtung der rechtsdogmatischen Grundstrukturen des Nachhaltigkeits-, des Vorsorge- und des Verursacherprinzips auf

internationaler, europäischer und nationaler Ebene entworfen.

Härtel, Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung, Politische und rechtliche Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, 2014, Preis 159 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 1, ISBN 978-3-8487-1407-0.

Das Verständnis komplexer und großer Zusammenhänge erfordert unterschiedliche Zugänge. Hier kommt dem Recht als Ordnungs- und Norminstanz über die Politik hinaus eine wachsende Bedeutung zu. Die Beiträge des Forum-Bandes behandeln die großen Weltprobleme unserer Zeit wie Klimawandel und Energiewende, Nachhaltigkeit im Umwelt- und Agrarbereich, Welternährung einschließlich Hungerbekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Agrar-Finanzspekulationen oder das Wegwerfen von Lebensmitteln. Die Abhandlungen nähern sich diesen aktuellen Problemen differenziert und aus unterschiedlichen Perspektiven. Die nationale, europäische und globale Ebene wird einbezogen, um weiterführende Diskussionen anzustoßen.

Müller-Röber/Budisa/Diekämper, **Dritter Gentechnologiebericht**, Analyse einer Hochtechnologie, 2015, Preis 82 €, Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; ISBN 978-3-8487-0327-2.

Der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik wird anhand verschiedener Gebiete der Gentechnologie in interdisziplinärer Weise analysiert. In Überblicksartikeln werden zudem sechs Themenbereiche fokussiert betrachtet: die Epigenetik in der Bio-Medizin, die molekulargenetische Diagnostik, die Gentherapie, die Forschung an Stammzellen, der Gentechnologieeinsatz in Pflanzenzüchtung und Agrarwirtschaft sowie das interdisziplinäre Feld der synthetischen Biologie. Der Bericht wird durch die von Mitgliedern gemeinschaftlich verabschiedeten Kernaussagen und Handlungsempfehlungen, die die relevantesten Entwicklungen und Tendenzen der Themenbereiche darstellen, abgerundet.

Stern, **Das sparkassenrechtliche Regionalprinzip**, Verfassungsrechtliche Verankerung und Europarechtsgemäßheit, 2014, Preis 39 €, Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre; 83, ISBN 978-3-8487-1883-2.

Die Auffassung, dass das sparkassenrechtliche Regionalprinzip abgeschafft werden sollte, wird im XX. Hauptgutachten der Monopolkommission vertreten. Dies hat zu einer Grundsatzuntersuchung zur verfassungsrechtlichen Verankerung und Europarechtsgemäßheit des sparkassenrechtlichen Regionalprinzips geführt. Das Rechtsgutachten widerspricht in entscheidenden Punkten den Thesen der Monopolkommission. Aus rechtlichen wie finanzpolitischen Gründen sollte die Politik des Bundes und der Länder den Empfehlungen der Monopolkommission nicht folgen.

Weber, **Sachenrecht II**, Grundstücksrecht, 4. Auflage 2015, Preis 24 €, Nomos Lehrbuch, ISBN 978-3-8487-0655-6.

Das Lehrbuch legt die Strukturen des Grundstücksrechts klar und bringt sie mitsamt den notwendigen Streitragen und Aufbauhinweisen nahe. Besonderer Wert wird auf die Falllösungstechniken und eine nach Anspruchsgrundlagen und deren einzelnen Tatbestandsmerkmalen geordnete Darstellung gelegt.

Schubert/Jerchel/Düwell, **Das neue Mindestlohngesetz**, Grundlagen und Auswirkungen, 2015, Preis $34 \in$, Nomos-Praxis, ISBN 978-3-8487-1752-1.

Sämtliche Neuregelungen sind in dem Band übersichtlich dargestellt und alle wichtigen juristischen Streitpunkte aufgezeigt. Konkrete Lösungsmöglichkeiten für den Umgang mit dem neuen Recht werden angeboten. Fragen zu der Funktion des Gesetzes, der Vereinbarkeit mit dem Europa-, Völker- und Verfassungsrecht, den Gesetzeslücken, dem Definitionsbereich der festgelegten Ausnahmeregelungen für Jugendliche, Auszubildende, Praktikanten etc. sowie zu der Einrechnung weiterer Vergütungsarten u. v. m. werden von Experten beantwortet.

Wittek, **Soziale Netzwerke im Arbeitsrecht**, 2014, Preis 78 €, Studien zum Arbeitsrecht; 4, ISBN 978-3-8487-1625-8.

Das Werk befasst sich mit den arbeits- und datenschutzrechtlichen Fragen, die bei der Nutzung sozialer Netzwerke auftreten. Es wird unter anderem die für die Praxis relevante Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Bewerberrecherche in sozialen Netzwerken untersucht. Das Thema, ob und inwieweit Aktivitäten in sozialen Netzwerken einen Kündigungsgrund darstellen können, wird analysiert und dabei auf die bislang ergangene Rechtsprechung ausführlich eingegangen. Die Frage, wem das Benutzerkonto eines sozialen Netzwerks bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht, wird erörtert. Eine Verringerung für die bestehenden rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken könnte mit der Einführung einer sogenannten Social Network Policy gelöst werden.

Helmer, Stress am Arbeitsplatz als Herausforderung für das Arbeitsrecht, 2014, Preis $62 \in$, Theorie und Praxis des Arbeitsrechts; 1, ISBN 978-3-8487-1185-2.

In dem Buch werden die rechtlichen Grenzen für "Stress am Arbeitsplatz" untersucht. Die Vorschriften, die den Arbeitnehmer vor physischen wie psychischen Gesundheitsgefährdungen durch die Intensität und den zeitlichen Umfang seiner Arbeit schützen können, werden gründlich behandelt. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit der Arbeitnehmer vor sich selbst und einer zu weit gehenden Auslegung seiner Arbeitspflicht geschützt werden muss. Die Handlungsoptionen des Betriebsrats und der Tarifvertragsparteien als mögliche Normgeber einer "Anti-Stress-Verordnung" werden dargestellt. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick über rechtliche Spielräume des Arbeitgebers zur Leistungsverdichtung.

Haufe Mediengruppe, Freiburg

Bruno/Adamczyk/Bilinski, **Körpersprache und Rhetorik**, Ihr souveräner Auftritt, 2. Auflage 2014, 351 Seiten, Preis $14,95 \in$, ISBN 978-3-648-05231-0.

Das Buch zeigt, wie Körpersprache und Rhetorik miteinander verbunden werden, um durch die gelungene Kombination aus Mimik, Gestik, Haltung und der richtigen Wortwahl in jeder Situation zu überzeugen. Edmüller/Wilhelm, **Manipulationstechniken**, So wehren Sie sich, 3. Auflage 2014, 349 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-648-05240-2.

Das Buch hilft, Manipulationsversuche zu durchschauen und zeigt, wie man sich dagegen wappnet. Es unterstützt bei der richtigen Anwendung von Überzeugungsstrategien und gibt Tipps bei der Führung von Preisverhandlungen und Durchbrechen von Diskussionsblockaden.

Jiranek/Edmüller, **Konfliktmanagement**, Konflikten vorbeugen, sie erkennen und lösen, 4. Auflage 2015, 350 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06632-4.

In dem Buch wird die Entstehung von Konflikten mit den einzelnen Phasen, die durchlaufen werden, und deren Lösung behandelt. Praxisbeispiele helfen, die eigene Situation zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es werden Hinweise und Hilfen zum Thema Mobbing gegeben.

Nöllke, **Machtspiele**, Die Kunst, den eigenen Willen durchzusetzen, 2., überarbeitete Auflage 2015, 222 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06606-5.

Das Buch zeigt auf, welche Erscheinungsformen und Auswirkungen Macht hat und wie sie für eigene Zwecke eingesetzt werden kann. Es werden alle typischen Machtsituationen vorgestellt, vom alltäglichen Machtgeplänkel bis zur bösartigen Intrige. Verschiedenen Machtsituationen werden als Spiele dargestellt und die Entstehung der Machtdynamiken erklärt.

Nöllke, Schlagfertigkeit, 3. Auflage 2015, 229 Seiten, Preis $19.95 \in$, ISBN 978-3-648-06635-5.

Das Buch vermittelt die Techniken, die für eine schlagfertige Situation benötigt werden. Das Werk bietet ein einprägsames, kurzweiliges Trainingsprogramm für mehr Schlagfertigkeit und Tipps für die richtige Körpersprache mit vielen praktischen Übungen.

Scharlau/Rossié, **Gesprächstechniken**, 2. Auflage 2014, 366 Seiten, Preis $14,95 \in$, ISBN 978-3-648-05237-2.

Das Buch hilft die Fähigkeiten zur Kommunikation (wieder) zu entdecken und auszubauen. Es führt auf, welche Muster jedem Gespräch zugrunde liegen und stellt eine Basisausrüstung an Gesprächswerkzeugen zur Verfügung. Der Band zeigt die wichtigsten Kommunikationsregeln, die Vermeidung von Gesprächsfallen und die Behebung von Gesprächspannen auf. Zahlreiche Dialogbeispiele aus der Praxis sind enthalten.

Possehl/Kittel/Bruno, **Sich durchsetzen,** Ihr souveräner Auftritt, 2. Auflage 2014, 285 Seiten, Preis 14,95 \in , ISBN 978-3-648-05234-1.

Das Buch bietet Unterstützung beim Aufbau des Durchsetzungsvermögens im Alltag und Beruf. Es analysiert typische Szenen aus dem Alltag und gibt Verhaltensvorschläge wie Einsatz der Stimme, der Körpersprache, das Setzen von Grenzen etc.

von Kanitz, **Mitarbeitertypen**, und wie Sie mit Ihnen zusammenarbeiten, 2015, 127 Seiten, Preis 7,95 \in , ISBN 978-3-648-06525-9.

Das Buch beschreibt die unterschiedlichen Mitarbeitertypen und gibt Ratschläge zum typgerechten Führungsstil.

von Kanitz, **Trennungsgespräche im Unternehmen**, wertschätzend, professionell, fair, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 224 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-05503-8.

In dem Leitfaden wird der Aufbau eines konstruktiven Kündigungsgesprächs dargestellt. Es beschreibt, wie der richtige Rahmen für das Gespräch geschaffen, wie auf den Gesprächspartner richtig eingegangen wird und die sichere Steuerung des Gesprächsverlaufs auch bei schwierigen Situationen. Der Einsatz von Sprache, Stimme und Körper, um Gesprächsinhalte verständlich zu vermitteln, wird aufgezeigt. Checklisten und Übungen für alle Gesprächsphasen werden als Download zur Verfügung gestellt.

Oppel, Business Knigge international, Der Schnellkurs, 4. Auflage 2015, 326 Seiten, Preis 19,95 \in , ISBN 978-3-648-06632-4.

In dem Buch wird alles Wichtige über Sitten und Gepflogenheiten in anderen Kulturkreisen erklärt. Die übersichtliche Sortierung nach Ländern ermöglicht den schnellen Zugriff auf alle Informationen für unverfänglichen Small Talk mit Geschäftspartnern und das richtige Verhalten in ungewohnten Situationen. Der Band bietet eine gute Vorbereitung bei den Verhaltensregeln für Dienstreisen im Ausland.

Metzger/Aschenbrenner/Hopfensperger/Onischke, **Baumängel und Bauschäden erkennen und erfolgreich reklamieren**, über 150 farbige Schadensbilder, inkl. Arbeitshilfen online, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015, 470 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-648-05523-6.

Das Buch zeigt, welche Ansprüche bei Baumängeln bestehen und wie diese geltend gemacht werden können. Es wird über rechtliche Aspekte informiert und Musterbriefe zur Mängelbeseitigung sowie Musterverträge mit Handwerkern werden zum Download zur Verfügung gestellt. Die über 150 farbigen Fotos bieten praktische Hilfe bei der Aufdeckung von Mängeln und Schäden.

Noack/Westner, **Mietminderung und Mietmängel**, Praxiswissen für Vermieter, 2014, 245 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-05039-2.

Das Werk klärt auf, wann eine Mietminderung gerechtfertigt ist und wann nicht. Es erläutert die Rechte und Pflichten von Vermietern und die Vorgehensweise z.B. bei Mängelanzeigen und Minderungen. Musterbriefe, Checklisten und eine umfangreiche Minderungstabelle bieten eine praktische Arbeitshilfe, auf die auch online zugegriffen werden kann.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Hirschfelder/Ploeger/Rückert-John, **Was der Mensch essen darf**, Ökonomischer Zwang, ökologisches Gewissen und globale Konflikte, 2015, XIV, 405 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-01464-3.

Angesichts der globalen Auswirkungen werden die Essensgewohnheiten und die Lebensmittelproduktion immer wichtiger. Der Band befasst sich mit Aspekten von Moral, Ethik und Nachhaltigkeit in der Ernährung des 21. Jahrhunderts. Im Zentrum steht das Huhn, als globalster fettarmer Fleischlieferant. Das Buch eröffnet neue Forschungsperspektiven einer Ernährungsethik und stellt Handlungsorientierungen zur Diskussion.

Schwarzer, Von Mondlandschaften zur Vision eines neuen Seenlandes, Der Diskurs über die Gestaltung von Tagebaubrachen in Ostdeutschland, 2014, 469 Seiten, Preis 59,99 €, RaumFragen: Stadt, Region, Landschaft, ISBN 978-3-658-05639-1.

Der Band behandelt die Auswirkungen des Braunkohleabbaus auf die Landschaft. Gegenstand der Untersuchung ist die Debatte über die Sanierung, Rekultivierung und Gestaltung von Tagebaubrachen in Ostdeutschland nach 1989/90. Es werden die Ideen, Werte und Symboliken von Landschaft, die die ästhetische Wahrnehmung, wissenschaftliche Erforschung und planerische Umgestaltung der Brachen auszeichnen, analysiert. Hierzu wurden leitende Konzepte aus dem Südraum Leipzig, der Region Dessau-Bitterfeld-Wittenberg und der Lausitz ausgewählt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für iedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.